S 420 k

Cap. 52.

i. D. XXI.

Academie, Rath wegen dem bei Hofe vorfindl. Physical. Instrumenten.

---

ic. Physicalische Verrichtungen.

N. 9.

I

S 420 K

Hochwürdigst-Durchlauchtigster Erzbischof,
Gnädigster Kurfürst und Herr!

Die höchstdero hiesigen Akademie seit einiger Zeit
wegen Einrichtung der Physik, als der Grundlage
zu mehr anderen Wissenschaften bisher noch
wenig Attention hat geben können, besonders weil
die immerwährenden Festinationes so den ein
kleines Vorzimmer einnehmen können, der
Akademie keine Zeit zu kosten fielen.

Wie aber nun Euer Hochfürstl. Gnaden
Hochstdero gnädigste Intention Dero
Regierung ehestens gnädigst zu eröffnen
geruhen, und solche gnädigst zu befehlen,
und derenselben Verlangen von hochfürstl.
Seite vorfallenden Gelegenheiten mit mehreren
väterlichen Wohlgewogenheit gnädigst vorzukehren

mit vorliegender höchsteigenhändiger Ordre die Bibliothek zu
- stehenden Behufe der Publikation jedesmal Wittenberg
übersenden zu lassen geruhet haben.

Wir ersuchen demnach die Universitäten
Wir können nicht umhin, die gefälligste Besorgung
dem auch nach Thunlichkeit obliegenden Gebrauch
die besondere ehrerbietigste zu lassen und ordnen
nun nöthig, die der Akademie bisher gewöhnliche
und Uebersendung in jenen hiesigen Ort
zu genießen, womit wir beharren

Euer Kurfürstlichen Durchlaucht

Torgau d. 9. 7ber 1784.

Unterthänigst treu-gehorsamste hochschuldige
- nutzige Praesidus, Director und Curatorium
Oelderbusch

Sr. Churfürstl. Durchl.

R. Sämmtl. sind vom pract. Herrn angeschuldigten Thäterschaft
Inculpatum gänzl. freyzusprechen, denen Acten
Rath mitzutheilen, alle nicht consentirt, ob
selbe ad Mas. Frid. Anklagsmäßig a Massa
sönig, nicht pro Bono Creditorum genommen
müssen. München den 19. Dec. 1787.

Physikalische und mathematische
Instrumente

1. eine gute Luftpumpe mit gläsernen
Stiefeln, und übrigem Zugehör.
2. Hohe Halbkugel: Hemisphæria Mag
deburgica, sowohl zum Hammonton,
Hygrometer, Manometer.
3. vierfache Hebel von zwölf Arm,
zusammengesetzte Hebel, eine gute
Wage, Schnellwage, zusammen-
gesetzte Laufgewichte, ein elasti-
scher Zug, reine Elasticität.
4. Communizierende Röhren, weitläuftig, und
engläufig, sowohl von ver-
schiedenen Durchmesser.
5. ein Haber von gemeiner Art, ein vir-
tuos angeordnetes Haber
tuos angeordnetes Haber, mit und ohne
tische Uhrwerk.
6. Ebne, schief, und krumme Zirkel, communizierende,
communizierende gläserne Röhren, Wind-
pumpen, Windpumpen
pumpen und dergleichen mehr.
7. Magnet &c.
8. elektrische Maschine mit dem Zugehör.
9. Transporteur, Reißschiene, Parallel-
lineal, Winkelhaken, Anzeigen-
der Markstab, Markstichnen, Pro-
portionalzirkel &c &c.

und 4. Luz. abg.

1200

P. S. 7.

An den Hochfürstl. Academischen Senat

gehorsamst p.

Auf gnädigst ertheilten Befehl vom 18. d. M. P. S. 7.^mo wegen Einsendung der Namen derjenigen, welche sich in den Stammbüchern der hiesigen Studierenden mit Sprüchen, Versen und Zeichnungen eingeschrieben haben, und deren Ausmerzung verlangt wird, habe ich die Ehre, Ihnen beyliegende Liste zu überreichen.

Ich bin übrigens mit Hochachtung

Euer Hochfürstl. Gnaden

Bonn den 29. 9br. 1784.

gehorsamster

Ich bin übrigens mit Hochachtung

Euer Hochfürstl. Gnaden

Bonn den 29. 9br. 1784.

gehorsamster

Auf die übrigen gefälligen Zumuthungen nicht beigehen können,

F. C.

[1200.]

L. S. 7mum

Pflichtschuldigst gehorsamster Knecht und Diener!

Hat es sich seit meiner Akademie jahren so vielmal, und zwar nicht selten wieder gemeldet, daß die Studenten von und unter allerley Vorwande angesucht haben, die Physick zu überlassen, und mich gesetzter Zeit gleich zu andern Wissenschaften fortzuschreiten.

Die wahre Ursache davon könnte wohl keine andere seyn, als weil der eine Theil sich zum Advocaten zu beförderen eilet, und der andere für sinlänglich hält, ein geistliches Beneficium in Ruhe genießen zu können, wenn er einige theologische Compendien flüchtig überlesen, und darüber so viel behalten hat, als man von ihm bey dem examen pro ordinibus fordert.

Wenn mich das Studium der Physick schon nicht zu seiner Vollkommenheit gedeihen ist, so halte ich mir versichert für rätzlicher, daß die jüngere Leute einige Kenntniß davon bekämen, als daß sie ganz unwissend darinn blieben. Ich muß darüber

unsere höchstens gnädigsten Herren die unterthänig
Vorstellung, und ersuchen derenß den gnädigen Ent
keinem den Churhuß zu ertheilen, sondern Befehl zu
zu besuchen, als uns zurückgelegten zweijährigen Ge
Gnaden Zeit.

Wir bitten dessen gehorsamst: Ew. Churf. Gn. wollen
diese unsere Gesinnungen gnädigst beginnigen, und d
der angelegensten höchsten Verwendung unsern Wün
erfüllen. Wir seyen übrigens uti in humillima Re
tione

Ew. Churf. Gn.

Bonn d. 18. 9bris
1784

Unterthänigst treu gehorsamst
Akademisches Präsidium, Dir
und Rath hiesiger Academie
von Blanmann

Ser.mo Electori

R. E.

XXII.

J. K.

Akademie zu Bonn

betr. Frequentation der Physic

N. 10.

An dem Churfürstl. Academie
Amt.

pto frequentationis Physicæ

D. 1.

Auf
Mögen wir dem N. Scheven
von Flenne, in seinem nächsten
Gesuche wg. nicht willfahren,
und haben ihr ihm nur seine
semestria absolvirend Attestem
zu ertheilen, auch hierbey nicht
ermangeln können; Wir seine
mus übrigens, etc.
Bonn den 12. 9br 1782.

dem 15. d. abgang

Rom mit gestossen

Bonn den 12. 9bre 1782.

Eingenommen Mainz

Kurfl. Akademiraths Anlagen Stiftung
in betr. des, neben der Physik die
Institution zu Vorlesungen über
Baukunst des N. Scheven von Hennef
im Bergischen, zeigt ehrerbietigst an: Daß
zu Verleihung dieser Erlaubniß
zwar berechtigt sey, da aber Höchst-
dieselbe sich jetzt nur für allemal
vorbehalten, derlei Gesuche jedesmal
höchstselbst zu verfügen
Daß selbe derselben der einrückenden
Gebühren entledigen.

7

2

8

Hochwürdigster Erzbischof und Kurfürst
gnädigster Herr!

Der Physicus Scheven von Hennef um baldigen
Fort und beilegende Bittschrift übersendet, um anbei der
Physic die Institutiones juris frequentiren zu können. Die
Latein ungenügsam beizubringen, besonders um zu einem alten
Autor des selben beichten zu können, würden und zu Ver-
stattung dieser Erlaubniß ungern bewogen haben.

Da aber Ew. Kurfürstl. Gnaden sich höchstselbst gnäd
vorbehalten haben, dergleichen Gesuch zu verleihen,
so setzen Höchstdieselben einmüthigen mildesten Ent-
schließung in jeder Ehrfurcht entgegen, womit wir er-
sterben

Ew Kurfürstl Gnaden

Bonn den 8.9bris
1782

Allerunterthänigst treu gehorsamste
Hochlöbl. Akademiarath Präsident, Di-
rector und Rath, dann Assessoren
Castiaux

Ad Mandatum
R. Esser

Ihro Churfürstl. Gnaden
Electori

3

4

Hochwürdigster Fürstbischoff!
Gnädigster Churfürst und Herr!

Nimm hoch Joan Joseph Scheven von Aachen gebürtig
bis hierzu nicht hinlängliche academische studia,
und Frequentirung der logic absolviret,
Alldieweln nun, er ein unbescholtenes attestat
zu beybringen, sodann selbiges, und noch dazu
Ihro Churfürstliche Gnaden bitten, selbe ihne
in hoch dero gnädigsten schutz nehmen
sodann zu absolvirung seiner philosophischen
studien Ihro Churfürstliche Gnaden gnädigst
bitten, sie wollen hochdieselben gnädigst
geruhen, ihne zu einem Alumnum
in dem Hochfürstlichen Seminario
Clementino zu Bonn gnädigst
aufzunehmen, und selbem

Ad Cons: Academ
[illegible] 82.

11
10

[illegible]

[illegible]

[illegible]

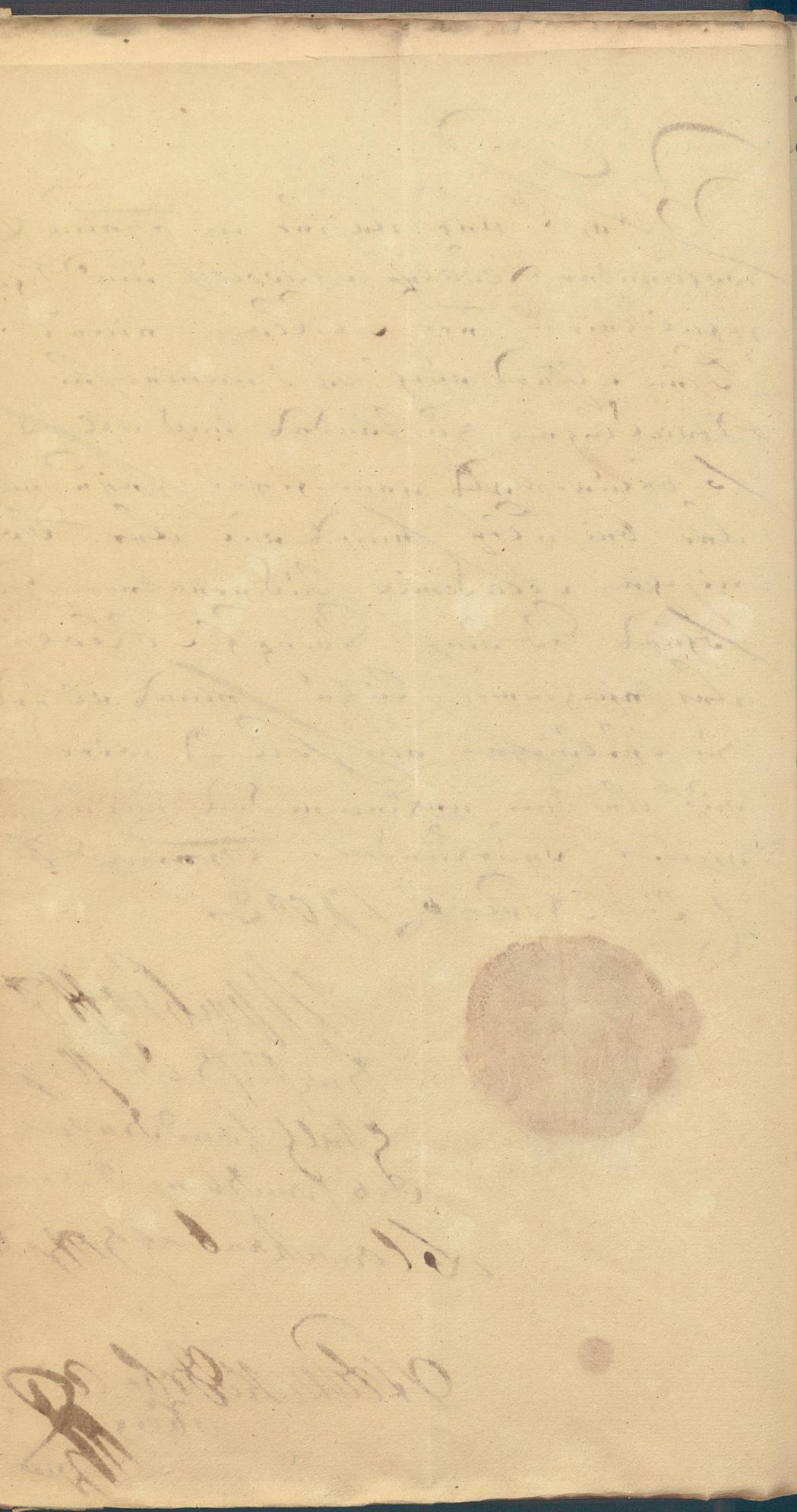

An den Churfürstl.
Academie Rath.

M.

Ohne Unsere, mit einer vorläufigen gütigen Genehmigung, welche ab Ihnen zu haben, einen sonnen Collegien zu frequentiren. Sind wir Ihnen zu Ihrer Verrichtung gnädigst, wenn Ihr Gesuch vom 3. v. Monats an Ihnen vom 8. Febr. 1782.

Ihn g. L. ebenmäßig

placet

Vom 8 Febr 1782.

Kayserl. Akademie der Künste zu
Wien. Ein Gesuch, um Ertheilung
der Erlaubniß zu verschiedenen
öffentlichen Vorlesungen, über Gegen-
stände, und nach Art, welche nicht
zu gestatten sind, ist nicht ganz-
lich abzuschlagen sey.

Ob sie anzustellen sind: ob die
Erlaubniß hierzu den Anfang
des Jahrs bis Ostern gar nicht,
wohl aber von Ostern, wo die
Institutionen zum 2ten Male
gegeben zu werden anfangen,
bis zum Ende des Jahrs nur
oder andern auf Ansuchen
derselben ertheilen sollen.

Durchläuchtigster Erzbischof
gnädigster Herr!

Die Physik enthält kenntlich bey itzigen Zeiten so nützliche Gegenstände, daß ich verpflichtet wäre, diese selbe mit ganzem Ernste studirt zu haben.

In diesem betrachte sowohl, als auch die Jugend von Ihrer Hochfürstl. Gnaden unterthänigst, daß Sie ein sinsiges Fundament die Physik vorbeigehen sollen.

Indessen erwarte ein gnädiges von den mensten Landschaften, selbe gnädigst gnädigst, indem der Physik zugleich die Kirche oder Theologie frequentiren zu dürfen. Und wo Ihnen erlaubet wird, da wird die Physik fürsichtig nun als eine Nebenstudien besonders oder gar nicht mehr denen gutsen, als die Zeit mit Aufsätzen zugebracht.

die sinsigen Studenten und der Artzeint unterrichtung zur
Lezirk, und von dannen wieder sinsen, mit Vorbeigehung der
Stadt zu den sösen Collegium ohne einige Unterbrechung
singehen, und also das Philosophische Studium dasinn voll-
end zu fallen.

Da nun die Institutionen, wosin die Physici den
meisten Hang haben, zweimal des Jahr gegeben werden;
So stellen Ew. Churfürstl. Gnaden wir gehorsamst
anheim: ob den übrigen Theil negsten Herbst
wollen, dass bey Anfangen des Schuljahres kein einziger
Physicus den Zutritt zu den sösen Collegium haben,
und sie wenigstens das nechste Halbjahr einzig und
allein die Physic anhören, dann zweiten
Halbjahr aber, wo die Institutionen wieder gegeben
zu werden anfangen, jedem freistehen solle, sich bey

[illegible] unterthänigst zu melden, daß wir [illegible]
oder andern Collegium nahen der Hochfürstl. zug[illegible]
[illegible]nationen könte. Wir verharren in [illegible]
Einsichten Ehrfurcht

Euer Churfürstl. Gnaden

Bonn d. 3. Jänner
1782.

Unterthänigst treu gehorsamste
Churfürstl. Academische Cura
Director und Rath — dann Assess.
C. P. Gruben

Em.mo Electori

R. J. Esser

III

d. 9

XXIII.

Akademie zu Bonn

betr. derselben frequentation

№ 7.

4. Nov.

II

Von dem Hause Hohenlimburg.

pto frequentationis
Academiæ Bonnensis

M.S.

Ihr mögen sich zu unserem
Vaterlande der sinsigen Academie
gnädigst günstigst entschließen,
und Ihr mir meinen bisherigen
von dem Hause, mögte mitgetheilten
Unterhalt, gnädigst verbessern,
und festsetzen mögen,
zu Einrichtung Ihrer Wohnung,
meinem Hause sind,
Comit von dem 5. Xbr
1778.

Begangen 8 Tage

Hochwürdigster Erzbischof, und Kurfürst,
Gnädigster Herr Herr! p. p. p.

Ewarer Kurfürstlichen Gnaden Huldreichster
Willen und Meinung gemäß schließen wir einen
fleißigen Vorgang Verordnung bei, welche höchst-
dieselbe Zu mehrerer Aufnehm der in hiesiger Re-
sidenz Stadt errichteten aufgerichteten Akademie
Zu genehmen gnädigst für gut befunden haben; in der-
selben wäre eben unser unterthänigster Vorschlag
gethan, wie der bei der Akademie anzustellende
Prüfung Vorgang, welche die Legalität müssen-
den, seine Erwehnung Zu thun, wie in denen Kur-
Mainzisch- Kur Trierisch- und Kurpfälzischen, fort an-
deren Landen Vollkommen eingerichtete, und
mit Nutzen, in mehrerem öffentlichem Ruhm
stehenden Professoren besetzte Universitäten der gen-

[illegible]-ordinarii Akademia, forth[illegible]-anyo[illegible]-sten Professoribus,
[illegible]-aran Gnedigkeit wir übrigens bedacht zu wol-
[illegible]-len weil entbehrend sind, Inhalt waran wollen.
De[illegible]-nach wir uns die Akademia selbsten in allen
Zu beyständigen befliessen sind, so hoffen wir jedermo[illegible]
hinwieder [illegible] Gnaden Schutz Hoffen
Landes Zu genießen, und darein Zu höchstem Hel-
fen, und Gnaden uns unterthänigst empfehlend
verbleiben Euer Churfürstlichen Gnaden

Unterthänigst-treu-gehorsamste
Hofraths-Präsident, Vice-Präsident
Director, und Hofräthe.
C. M. von Gymnich

Bonn den 2ten Mai
1778

Ad mandatum Electoris.

An dem Fürstl. Hofgericht.

H. F.

Wir haben uns in der Absicht zu vergewissen, ob Ihr Euch, in Unserm Fürstl. Hofgericht vom jüngsthin eingeführten Academie-Recht in betreff der Verminderung allzu zahlreicher Advocaten, misbrauchen habet? gleichwie Wir uns an dem etwann misbrauch dieser Anstalt ganz billig und nöthig, uns an in unsern bisherigen Verfügungen, und Einrichtungen vollkommen ähnlich finden; so wollen Wir, von uns, und hochfürstl. Regierungs-Collegio, als auch zu allenthalben Edictal-Anordnung, zu Unserm höchsten Befehl gnädigst Anzeigung thun, in dem Ihnen gnädigst frey, wonach Münster den 14. Aug. 1778.

An 19. D. abgegangen

Münster den 14. Octbr. 1778.

Churfl. Ministerium bringt in
unterthänigen Vorschlag, wie
zu Verminderung der allzu zahl-
reichen advocaten hiesiger Landes
vorsoll, also zu derselben bestmög-
qualification einhellig Punktig
von der sämtlichen Juristen Fa-
cultät daselbst zu examiniren,
auch alle, die von E. Churfürstl.
Gnaden einige Anstellung
oder Legalität verlangen, we-
nigstens 2. Jahr hiesige Akade-
mie besucht haben s.s.

um den Bürgerl. Beischlaf

13

M.

In Betreff, daß der supplicirende B. J. Ennigman seine Studien vor Erlangung Ihrer gnädigsten Anordnung fleißig fortgesetzt, müßen Wir Ihnen gnädigst überlassen, daß derselbe mit dem gesetzmäßigen Biennio übergangen werde, inmaßen aber gnädigst Wir nöthig zu erachten, in Ein Consistorium Fürstlich, sein Gesuch, bei der ohnehin sehr zahlreichen Anzahl der Advocaten, dermahl mit in den zubürgerlichen anzunehmen.

Wir sind Ihnen übrigens

Grünenw den 8. August 1782.

den . 13. d. obgang

5

Münster den 8 Aug. 1782.

Hochfürstl. Hofrath in dem 16. dieses
auf die unterm 8. dito gegen ihn
abgewiesene Bittschrift des advocati
Bernard Joseph Ennigmann zeiget
unterthänigst an, wie daß, auch angeführt
ungeachtet, ob seine unzulänglichen
mittel und so mehr unerheblich
wären, dieselbe dermal zu seiner
Abwendung mißion Biennii
auch verweisen zu wollen, selber
zum Ziel dieser vorgenommen gebrau
Abwendung seiner Knaben Studien
schon hinüber gelangt hat, mithin
zum unterth. gebattenen Dispensirung
darüber, und seiner ferneren
zum ordentlichen Prüfung gehör
hinzuweisig sey.

Hochwürdigster Erzbischof, und Kurfürst,
gnädigster Herr Herr! &c. &c. &c.

Euer Kurfürstlichen Gnaden sind mildest gefallen, die bei höchstdenselben von dem Advokaten Innerauer gesagt Lungauischen Amts Vormund übergebene unterthänigste Bittschrifft an uns zur gefertigten Entschlußfassung unterm 8ten dieses hinzuübergeben;

In diesem pflichtmäßigen Gehorsam nehmen wir die unterthänigste Gelegenheit, dabei in diesem besonderen Falle gehorsamst hin mit anzuzeigen, daß, wo für uns Unsere Gnädigste Genehmigung nicht vorhin Clerisey- und besonders Gnädigste die beigebrachte Stellung, und mitübergebenen Zeugnisse von der Obrigkeit gehorsamst ersehen, daß auf wirklich den Advokaten zu Vormund aufgenommen hat, und in seiner höchsten Kurfürstlichen Gnaden nicht zu lassen gesinnet ist, als unsere anzuhoffende gnädigste Genehmigung desto mehr ungnädig wäre, denselben zur Haltung der Vormundschaftlichen Biennü

annoch anzuweisen zu wollen, als er Ihr Hoch dieser angen
und gnädigsten Verordnung seine Anstalt Studien schon zu ei
gelegt hatte, wir mithin Ihr in solche gnädigen Dispensa
über, und seiner Unterthanen zur verschuldigen Pflichtung gehorsamst
wärtig stehen, zu höchsten Huldern, und Gnaden umgehorsam
und verbleiben

Ihrer Churfürstlichen Gnaden

Bonn den 16ten Januarii
1782.

Unterthänigst-treugehorsamste
Hofrath-Präsident, Vice Präsi
Director, und Hofräthe.
Collegium hiesiger Gymnasii

An
Seine Churfürstliche Gnaden
zu Cöln.

† ad sup.
H. L. Schmand.

Auf mitgetheilten Attest, wird der Supplicant mit angeführten Ursachen von dem nunmehrigen Biennio für dißmahlen und besonderer Gnade hinmit befreyet, und sol Kurtzer sich deßhalb ohnfehlbar ad Examen pro Legalitate vel advocat zu admittiren, im Fall seine besondere Umstände eher jetzo zur frequentation der hiesigen Academie nöthig wissen. Urkund dem 11. Junii 1782.

Ex Consilio.

Wien den 6. März 1782.

ad Intentionem Hyppi
Comitis
Auspach Statthalterei

Königl. Akademie in Ofen der
vom Jurist Schmand gebetenen
dispens von zurücklegung dessen
der hiesigen Akademie, bewilligt
und befiehlt, daß derselbe, um eine fundation
zu genießen, in Ofen bleiben
habe, und wenn er solche erhalten, daß
genossen, mit selbiger sich nicht
hätte begnügen können.

Auch ist anzumerken, ob er
zu der vorgenommenen Prüfung
als Advocat bey Hofstelle gehörig
für diesmal jetzt zuzulassen,
im Fall er aber unbrauchbar befunden
würde, zur hiesigen Akademie
selben zurückzuweisen sey?

Hochwürdigster Erzbischof und Kurfürst
Gnädigster Herr!

Der Jurist bey der Polnischen Universität
Henr. Laur. Schmandt sah sich Ihro Churfürstl. Gnaden
in abwesenheit Ihro Vorstellung unterm 24. 9bris
1781. unterthänigst gebethen, ihn von dem biennio
hiesiger Mägnischen Akademie um so mehr gütigst
zu dispensiren, als er nun so genannte Orthia-
nische fundation bey Ihro Polnischen Universität
zu genießen gesinnet, und mittels derselben seine
Studien vollendet sah.

Wir sahen in Gnaden unterthänigst verfüllen,
gütigst Ihro Excellenz abgehört und gläub-
sahl befehlen lassen, daß der Schmandt nicht
nur wirklich besagte Orthianische fundation,
sondern 1774. bey der Polnisch Universität studiren,

g. d. abgehen.

Allein, da die Fundations-Portion nur 60. fr. abwirft, und mit dieser Summe sich kein Candidat zu Bonn unterhalten, weniger der Hr. Schmandt von seinem Vermögen nicht zusetzen kann, zudem derselbe seine juristische Studien damit vollendet hat

So stellen Euer Excellenz Gnaden wir gehorsamst anheim, ob höchstdieselben mehrbemeldten Schmandt den Biennio aus angeführten Ursachen für einmal gnädigst dispensiren, und höchstdero Hofrath mildest belieben wollen, daß man denselben ad Examen pro legalitate als Advocat zu admittiren, im Fall seine Beschaffenheit

Ungnädigkeit aber zur Denunciation d
Mayenschen Akademie zurückzuberufen
Wir verharren in tiefster Ehrfurcht

Euer Kurfürstl Gnaden

Bonn d 7. März
1782.

Unterthänigst treu gehorsa
Churfürstlicher Akademie-Curato
Director und Ritter Saur Ac.
C B Gruben

Em.mo Electori

R. Esser

M.

Zu wissen Russisch, und allenthalbigen Interessirten sintemahlen bereits Ihro Kayserliche Majestät in Ihr original Anlage, sowohl Ihre Eigene Hochfürstliche, in beyl. Ihrer Großfürstlichen frequentation Ihrer sämtlichen Academie, und beywohnenden Hochfürstlichen Prinzen Gnaden bei nachstehender Legalität d. 25. v. M. hieher nicht gut. Wir sind nach Wien 6. Juni 1782.

wie Ihro Academie Rath dasiehet.

Ex

an Academie rath.

Wien den 6 July 1782

Hochfürstl. Hofrath N 25. dieses, in Betr. der zweijährigen Frequentation der hiesigen Akademie, und dem darüber beigebrachten Formulare Zeugnüs zur Legalität angenommen, sage sothaner Behörde hiemit Nachricht, dass ihre Verordnung immer genau befolget zu haben.

Mit Bitte: ihnen die Fälle gefl. zu melden, wo ein solches Zeugnüs ausgestellet worden, und den Nachricht darüber beyfügen zu können.

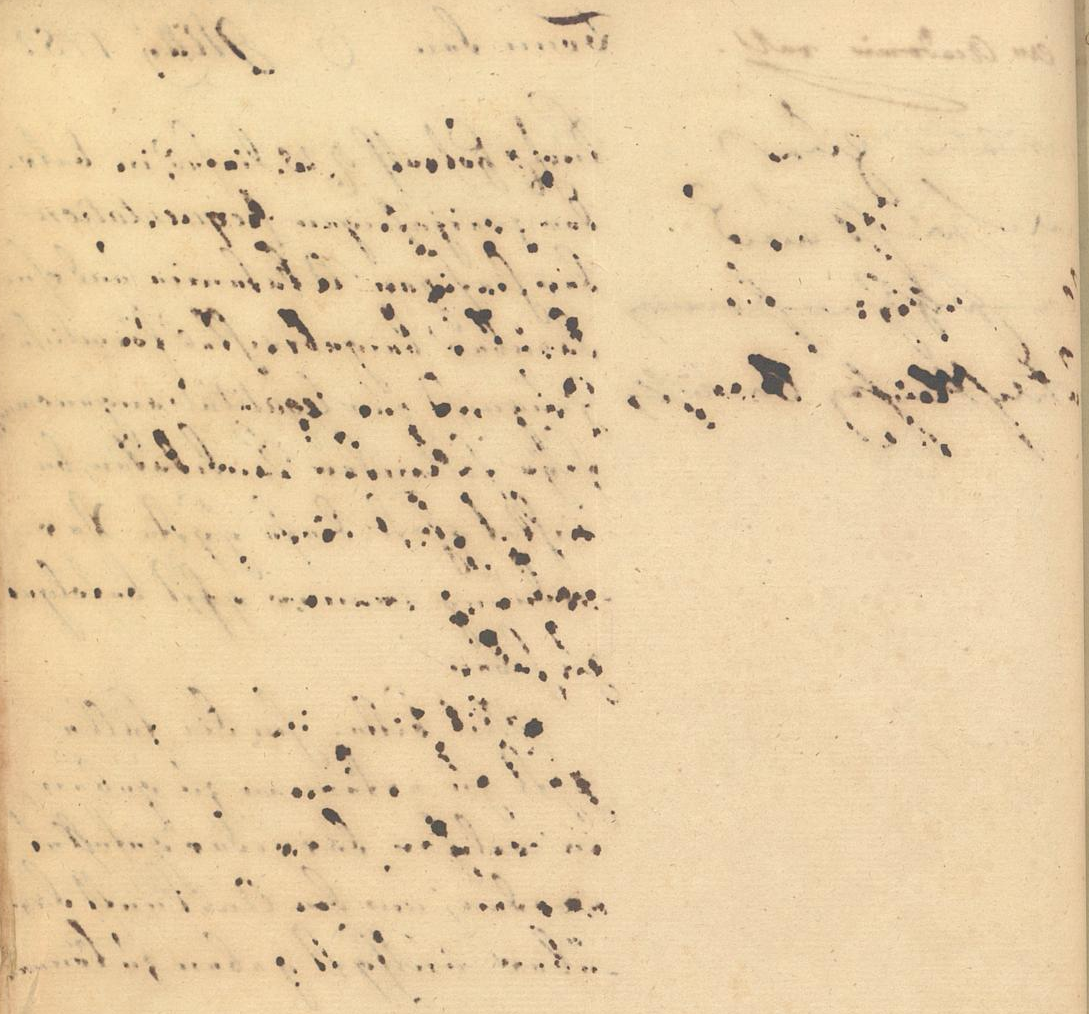

An den Churfürstlichen Hofrath.

M.F. 27

Du Wir mildest Verordnet haben, daß kein Candidat zum Examen pro Legalitate, wofern nicht sonstigen civil Ehrenerklärung zugelassen werden wolle, er habe dann ein Zeugniß über seine zurückgelegte regierung oder sonstigen Universitäten, auf über verordnete genugsame Schrift- lich unter dem Academischen Insiegel Anzeigung thue, daß Er seine gnädigste Verordnung über sich vollenzogen habe, Von Unserm Academischen Rathe nicht admittirt, noch examinirt werden solle, Als befehlen Wir; Sie Ihnen hiermit gnädigst: Sie sowohl Ernstlich, und Ihre zu Handhabung dieses Unseres gn. Willens, als sonstigen Pflichten Ihres Amts anhaltend, daß Sie von nunmehro an keinen Candidaten, welcher nicht ein legales Zeugniß über seine zurückgelegte regierung, oder sonstigen Universitäten vorgelegt haben wird, admittiren sollen.

Wir

Am 9. d. obigen

13

unverhaltnen nach ein
Ansehen gestand Zeit
zu neuer Aufsuchung
verlust in jenem Fall
mit anlegen & Comm
6. May 1782.

Lemgo den 6. May 1782

An Hr. Prof.

Recipatur in Segnelam
adsto Loc.

Euer. Wohlgeboren haben in Betr. der gegen vorgeschriebenen zweijährigen frequentation der hiesigen Akademie, gnädigst verlangt: daß etwaige Candidaten an Stelle eines förmlichen Zeugnisses nur eines von 2. Jahren für tabellen Matrikul aufgelegt und darauf zur Legalität und andern Beförderungen zugelassen werden

Ich bitte: zur Aufnahme hiesiger Akademie eine gegen Verordnung kräftigst zu finden, und kann von der vorgeschriebenen Zeugnisse zum Examen pro legalitate oder einem sonstigen Beförderung gegl. abzusehen.

placet

Bregisstretur

Bonn den 14. Juniüs 1782

Euer Akademischen Würden 10te
Einsendung, in betr. der zweijährigen
frequentation der hiesigen Akademie,
zeigt auf Anstehen Hochfürstlich
Hofrathes einige Fälle ersehen:
wo derjenige die Immatriculation, ohne
vorgängiges Zeugniß unter Aka-
demien Insigul, zur Legalität
angenommen hat.

Anbrigend wüßte unsrimgeachtet
ob Höchstdenselben, da der Hofrath
noch ein gutes Vorordnung in
Zukunft die vorzügliche Rück-
sicht nehmen will, nichts einzu-
wenden haben, oder aber
vorbemeldte Fälle communiciren
wollen.

30

Hochwürdigster Erzbischof und Kürfürst
Gnädigster Herr!

Ihr gnädigste Anordnung vom 2. Xbr 1778. in Betreff der zu impfenden Inoculation hochlöbl. Medicinischen Akademie jederzeit ehrfurchtsvoll vor: daß die Deputirten derselben ein Verzeichniß unter gedachter Akademie Insiegel beilegen sollen. Dieses ist aber wenigstens von jenen, so und in der Gegend wohnen, allen, und in der Anlage vorzufinden, nicht gewesen; wessen wir uns ehrfurchtsvoll zu Folge attestiren, und gestern Handgebung gnädigsten Anordnung in ungesetzten gehorsamsten Berichte vom 2ten May unterthänigst anzeigten, ohne jedoch und deßwegen einige Verfehnsprechung gegen hochlöbl. Academie Vorgesetzte beizubringen haben zu wollen.

16

17

Da übrigen ob wir uns dem höchstdero mildesten Rescript
vom 6. dieses beigefügten Hofrathsbriefe gehorsamst zu vernehmen haben, daß auf die gegen vorgeschriebenen Form das neue Akademien Institut beizubehalten zukünftig die vorzügliche Rücksicht werde genommen werden;

So stellen Ew. Churfürstl. Gnaden wir unterthänigst anheim ob höchstdieselben nöthig gnädigst befinden, daß hierzu noch weitere Anlagen zu allem Ueberflusse an Hofrath gelangen lassen wollen? Die in tiefster Ehrfurcht ersterben

Ew. Churfürstl. Gnaden

Bonn d. 10. Juni 1782

unterthänigst treugehorsamste
churfürstl. akademische Präsident
Director und Raths-Canzler
Esch. Belderbusch

Emo Electori

R. C.

Namen einiger Candidaten, welche beym höchst-
-gerichtlichen Notariat legalisirt seyn sollen, ohne
ein Zeugniß unserer Akademie Juris einzel beigelegt
zu haben

Bern. Maurer aus Cöln
Joh. Henr. Lübert aus Mulheim
Casp. Ludw. Kolvenbach von Liedberg
Arnold Klosterman von Gladbeck
Werner Knipschild von Medebach
Paul Schünsgen von Zülpich
Henr. Jos. Huttanus von Reifferscheid
J. Nic. Jos. Lejeune von Capellen
Joh. Andr. Stündeck von Schiefbahn

A. C. Lemm Lau Jahr. 1783.

Kurfl. Akademieamt. d. 20. Sinzend
übergiebt die Liste der diesjährigen
Candidaten der Medicin
Akademie — sie mit denen Aben
im Landschäftlichen Archiv gleich
angeschaffet.

Hochwürdigster Erzbischof und Churfürst
gnädigster Herr!

Euer Churfürstl. Gnaden unterwerfen wir in Inniger
Ehrfurcht sämmtlicher einheimischen Kandidaten
höchstdero Maximiliana Akademia zur gnädigst gefälligen
Einsicht ihrer Anzeigungen, und Euch mit denselbigen
in höchstdero Landesväterlichen Schutz unterthänigst
zu empfehlen, die in der tiefsten Devotion be-
-stehen

Euer Churfürstl. Gnaden

Den 20. Febr.
1783.

Unterthänigst treu gehorsamste
höchstdero Akademischer Präsident
Director und Rath, dann Assessoren
C. von Gruben

An Sr. mo Electori

R. Eser
18

Auszug der Matrikel Jahres 1782 in 1783

Studenten sind in Juridica	20		
in der 1ten Klasse	22		
2ten ditto	15		
3ten ditto	23		
4ten ditto	13		
	93		93
Philosophen sind in der Logick	16		
Physick	15		
	31		31
Theologen und Juristen sind zusammen			87
Chyrurgen sind			15
		Summa	226
Sie Institutiones haben frequentirt von	20		
Landecten	57		
Jus Criminale	21		
Canonicum	63		
Publicum	31		
Moral Theologie	21		
Dogmatic	13		
S. Scriptura	16		

Aus Bonn sind ..... 116. —
Landskinder ..... 64. —
Ausländer 46
226

Stüde

in Fre

Roman

Philip. Ne

Christoph

Matthias

Henrich

Let. Fere

Ferdinan

Joseph

Jacob

Joan Jos

Fra. A

Joan M

Moys.

Joseph

Anton

Andrea

Max. Fr

Carl

Anton

Ignaz C

Joseph

Studenten der Unterklassen Jahres 1782. u. 1783.

in Infima 20.

Vornamen	Zunamen	Heimath
Philip. Nerius	Averdonk	aus Bonn
Christoph	v. Breuning	ditto
Matthias	Bruckman	Merschen
Henrich	Christman	Rheinbach
Let. Ferer.	Cremer	Loppelsdorf
Ferdinand	Fischenich	Bonn
Joseph	Funcke	ditto
Jacob	Gansen	ditto
Joan Joseph	Genger	Königswinter
Fra. Arnold	Hennet	Aachen
Joan Michael	Hirschman	Bonn
Moys	Horix	Königswinter
Joseph	Marer	Loppelsdorf
Anton	Martin	Bonn
Andreas	Meyer	ditto
Max. Frid.	Ostler	Röttgen
Carl	Passavanti	Bonn
Anton Joseph	Simon	ditto
Ignaz Cornel	Wassermeyer	ditto
Joseph	Wulff	ditto

in der 1ten Klasse 22.

Vornamen	Zunamen	Heimath
Joseph	Angelbis	Bonn
Henrich	Anthe	Hallenberg
Anton	Au-Berger	Bonn
Joan Peter	Auding	ditto
Joan Adam	Bendermacher	Alfter
Caspar	Christ	Bonn
Joan Adam	Decker	Meckenheim
Eberhard	Dersch	Attendorn
Joseph	Fischer	Bonn
Joan Baptist	Höcker	ditto
Stephan	Klein	Rheinbach
Joan Joseph	Kugelgen	Bonn
Joann	Lenné	ditto
Gerard	Mertens	ditto
Wilh. Joseph	Neesen	ditto
Clemens	Schorn	Flerzheim
Joseph	Schüller	Büschdorf
Joan Wilh	Stroh	Eydorf
Bernard	Velten	Bonn
Andreas	Wachendorf	Adendorf
Andreas	Wirtz	Bonn
Joseph	Wurtzer	ditto

in der 2ten Klasse 15.

Vornamen	Zunamen	Heimath
Petrus	Cremer	Wormersdorf
Laurent	Eichhof	Bonn
Anton	Goebel	Dahl-Ehrenbreitstein
Joan Matth	Hupperz	Landershoven
Maurit. Sebast	Karth	Bonn
Gerard	Krauss	ditto
Nicolaus	Lachaussée	ditto
Godfrid	Liessem	ditto
Jac. Ignaz	Maagh	ditto
Christian	Müller	ditto
Christoph	Müller	ditto
Edmund	Thynen	Rheinbach
Herm. Joseph	Unkels	Oberwinter
Athanas	Urbach	Bonn
Herm. Joseph	Wuesten	ditto

in der 3ten Klasse. 23.

Vornamen	Zunamen	Heimath
Severin	Averdonk	Bonn
Herman	Dahmen	ditto
Barthol.	Decker	Meckenheim
Henrich	Degen	Bonn
Barthol.	Dupuis	ditto
Joann	Falkenstein	ditto
Pet. Jos.	Fonson	ditto
Arnold	L.B. de Höfflinger	Falkenlust
Joann	Kanne	Bonn
Fran. Seraph.	Kerp	ditto
Theodor	Klein	Rheinbach
Adam	Kracht	Bonn
Caspar	Lanzer	ditto
Maximilian	Lenne	ditto
Max. Jos.	de Mastiaux	ditto
Henr.	Müller	Eckendorf
Joann	Schmitz	Rheindorf
Pet. Jos.	Strunk	Hennef
Anton	Trommenschläger	Gelsdorf
Joseph	Woringen	Bonn
Georg	Wüst	Schweinheim
Andreas	Zartman	Bonn
Fran. Anton	Zedlitz	ditto

in der 4ten Klasse. 13.

Vornamen	Zunamen	Heimath
Joann	Bitter	Bonn
Joann	Breuer	ditto
Joan Martin	Degenhard	ditto
Pet. Jos.	Eiländer	ditto
Wilh. Jos.	Genger	Königswinter
L. B.	de Heverberg	Ehlenbach
Carl Anton	Koch	Gylich
Ant. Engelbert	de Lammerz	Lahnstein
Franz	Lauli	Kaldenreiserscheid
Henrich	Schmitz	Gelsdorf
Ignaz Jos.	Stein	Geistingen
L. B.	de Weichs	Ehlenbach
Pet. Jos.	Wolter	Bonn

Philosophen Jahrs 1782 in 1783.

in der Logick sind 16.

Vornamen	Zunamen	Heimath
Barthol.	Baum	Bonn
L. B.	de Bourscheid	Clotsch
Jodoc. With.	Cluth	Breitbach
Joann	Ebach	Wienn
Constantin	Fechemer	Ahrweiler
Anton	Flörken	Bonn
Joann Nepom.	Graff	ditto
Pet. Wilhelm	Hausman	Blankenberg
Carl Frid.	Holthof	Bonn
Joan With.	Honecker	Mesdorf
Henr. Jos.	Oberdörfer	Neunkirchen
Caspar	Oedenkosen	Bonn
Joan Nicol.	Schmitz	Königswinter
Stephan	Todeman	Sommersberg
Fran. Gerard	Wegeler	Bonn
Martin	Windeck	ditto

in der Physick sind 15.

Vornamen	Zunamen	Heimath
Joann Adam	Aldenhoven	Arweiler
Joann Jacob	Becker	Bonn
Franz Jacob	v. Breuning	Mergentheim
Andreas	Clouth	Breitbach
Gaudenz	Courtin	Bonn
Ferd. Wilh. Ant.	Bodisé	ditto
Fr. Gallus	Hesselbach	Min. Conv.
Casp. Anton	Hild	Vikto, S. Olbrück
Nicolas	Kersenbrock	Recklinghausen
Franz	Mengelberg	Linz
Ferd. Wilhelm	Nuppeney	Andernach
Fr. Thomas	Schunck	Min. Conv.
Pet. Jos.	Spratten	Bonn
Joan Georg	Stemmer	Loppelsdorf
Ferdinand	Wurzer	Bonn.

Theologen und Juristen Jahres 1782 in 1783.

Vornamen	Zunamen	Heimath	Collegien
Pet. Jos.	Adolffs	Wesseling	Moral, Dogmat. Scriptur.
Frider.	Anthe	Hallenberg	Pandect. Canon. Moral
Ant. Wilh.	Arndts	Arnsberg	Instit. Pand. Canon.
Christ. Jos.	Arndts	ditto	Instit. Pand. Canon.
Clemens	Baur	Bonn	Pandect.
Joh. Bapt.	Belserosky	ditto	Canon.
Peter	Bertram	Cölln	Pand. Crimin. Can. Publ.
Joann.	Best	Gelsdorf	Mor. Dogm.
Casp. Jos.	Bigeleben	Arnsberg	Pand. Can.
	Bouget	Odenkirchen	Pand. Crim. Can. Publ.
Pet. Jos.	Breuer	Bonn	Pand. Mor.
Canonicus	Bruckman.	ditto	Canon.
Carl Wilh Jos.	Calenberg	Lündorf	Pand. Crim. Can. Mor. Dogm. Script.
Henr.	Cartenstatt	Jungren	Inst. Pand. Can.
Nathanael	van Cooth	Min. Conv.	Moral.
Clemens	Corck	Lenhausen	Inst. Pand. Can. Publ.
Constantin.	Custodis	Gelsdorf	Pand. Can. Mor. Dogm. Script.
Joan Adam.	Dahm	Bonn	Pand. Can. Script.
Joseph	Dänzer	ditto	Pand. Can.
Max Rudolf	Dierickx	ditto	Canon.
Maxmil.	Dobbeler	ditto	Inst. Pand. Can. publ. Mor. Script.
Casp.	Jonson	ditto	Inst. Pand.
Fran. Carl L.B.	Raitz de Frenz	Schlenderhahn	Pand. Can. Publ.

Vornamen	Zunamen	Heimath	Kollegien
Fran. Jos	Funcke	Olpe	Institt. Sand.
Robert	Hermans	Herkanus	Inst. Sand. Can.
Carl Jos	Herresdorff	Ahrweiler	Sand.
Joh. Ant	Hesse	Brilon	Mor.
Fran. Herm	Hillebrand	Recklinghausen	Inst. Sand. Can. Publ.
Joan Franz	Hillebrand	Berghausen	Sand. Can. Mor.
Casp. Wilh	Hillenkamp	Geseke	Sand. Crim. Can.
Joan Jos	Hohenschurz	Kessenich	Sand. Can. Publ. Mor. Script.
Franz	Holthof	Bonn	Inst. Can. Publ. Script.
Frid. Bern	Hoijnck	Bracht	Inst. Sand. Can. Publ.
Vitus	Jæger	Bonn	Sand. Crim. Can.
Steph	Jansen	Rees	Sand. Can. Publ.
Adam	Isaac	Bonn	Crim. Can. Publ.
Ferdin	Iskenius	Weell	Sand. Crim. Can. Publ.
Godfr.	Jungebloth	Dörsten	Sand. Crim. Can. Publ.
Clerius	Koch	Moderator B. de Lecrod	Can. Publ.
Henr.	Kocks	Bonn	Sand. Crim.
P. Anselm	Kirchhetten	Min. Conv.	Moral
Willebrord	Köller	Adenau	Inst. Sand. Can. Pub.
Mart. Jos	Krüper	Brilon	Institt. Can.
Mart. Jos	Krunders	Vicar. Cranenburg	Can.
Carl Otto	Küpper	Kessenich	Inst. Sand. Mor.
L. B.	de Lecrod		Sand. Publ. Can.
L. B.	de Lombeck	Lüfftelberg	Sand.
Casp. Ant. Eques	de Mastiaux	Bonn	Inst. Can.
Casp. Ant. Equs	de Masticaux	ditto	Inst. Can. Script.

Vornamen	Zunamen	Heimath	Collegien
Max. Eques	de Mastiaux	Bonn	Fund. Crim. Can. Publ.
Anton	Menge	Schellenstein	Fund. Crim. Can.
Vicarius	Meunier	Bonn	Can.
Henr.	Müller	Brühl	Fund. Crim. Can.
Pet. Jos.	Nelles	Bonn	Fund.
Theod. Jos.	Nettekoven	ditto	Crim. Can.
Henr. Theod.	Odendahl	Siegburg	Fund. Can. Pub.
Udalric	Odenkirchen	Min. Conv.	Mor. Dogm. Script.
Carl Frid. Fra.	Lasch	Linz	Fund. Crim. Can. Pub.
Frid. Wilh. Joh.	de Paula	Erkelens	Fund. Crim. Can. Pub.
Joh. Jos.	Pauli	Kaldenkirchen	Fund. Can. Mor. Dogm. Script
Pet. Jos.	Penz	Bonn	Can. Mor. Dogm. Script.
Ladislaus	Pranghe	Lechenich	Fund. Can.
Paul Jos.	de Tröpper	Hülchrath	Inst. Fund. Can.
Carl Adolph	Pullen	Glehn	Crim. Can. Pub.
Peter	Riegel	Muffendorf	Can. Mor. Dogm. Script.
Max. L. B.	de Rolshausen	Lulenb	Fund. Can. Pub.
Bern. Jac.	Roth	Bonn	Fund. Crim. Can. Pub.
Justus Marianus	Saur	Siegburg	Can. Mor. Dogm. Script.
Joh. Bapt.	Schærre	Esch	Mor. Dogm. Script.
Martin	v. Schilgen	Osnabrück	Fund. Can. Publ.
P. Mansuet.	Schröder	Min. Conv.	Can. Dogm.
Bernard	Schmidt	Pedellus Acad.	Can.
Henr.	Sethe	Bonn	Can.
Jos. Clem.	v. Solemacher	Coblenz	Inst. Fund. Pub.
Joh. Bapt.	Spæner	Bonn	Inst. Fund.

Vornamen	Zunamen	Heimath	Kollegien
Gregorius	Stupp	Eschenich	Sand. Crim. Can. Publ.
Peter	de Tribolet	Bonn	Can. Mor.
Joan Nep. Jos.	Verkenius	Cölln	Sand. Can. Publ.
Fructuosus	Ulrich	Min. Conv.	Dogm. Script.
Paul	Wahlen	Bonn	Sand.
Franz	Westerholt	Recklinghausen	Instit.
Christ Adolph	Wieck	Dörsten	Sand. Crim. Can. Publ.
Carl	Windeck	Bonn	Sand. Can. Publ.
F. Wigbert	Wollersheim	Min. Conv.	Mor. Dogm. Script.
Fran. Jos.	Zeppenfeld	Olpe	Sand. Can. Pub.
Zachæus	Zerres	Medinghofen	Sand. Crim. Can. Publ.
Peter	Zöller	Coblenz	Sand. Crim.

Ehrürigen Jahres 1782 in 1783.

Vornamen	Zunamen	Heimath
Adolph	Boerse	Halleren
Anton	Bungarz	Münstereiffel
Nicol.	Cremer	Bonn
Frider	Friedel	nin Westf.
Anton	Fels	Bonn
Simon	Hegel	Brühl
N.	Heiss	Cölln
Martin	Herg	Bonn
Fran. Matth.	Krauseler	ditto
Clem.	Lapostolle	ditto
Matth.	Leidener	ditto
Peter	Leidener	ditto
Hubert	Müller	Münstereiffel
Hilar.	Richter	Bonn
Anton	Wimmelsbach	Paderborn

[425.] 3.

An den Königl. Academie
Rath.

S. I.

Auf
ihren Ihr gnädigst erfolgten Vorschlag
ernennen, mit meinem L. S. I.
vom 24. v. M. ihn zu beschehlichen
Anzeichnung ihrer diesjährigen Can
didaten ihnen, den muß zu er
fahren. Wir verbleiben mit
vorzüg p. Loco ihrer 1. März
1785.
expediatur

Ist aber nicht
gewiß, wann
der 3te Theil
Candidaten, die das
canonicum haben,
das 3. Jahr Abschluß,
dieses geschieht vom
Orden.

F. C.

den 4. Dito

[495]

35

P. S. A.

Euer Hochwürdigsten Gnaden!

Nachdem wir die Zweifel, wie wir ehestens anzeigten, über die bisherigen Rechnungen zum gnädigen Gefallen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht gnädigsten Befehl zu übernehmen, und uns mit selbigen in Landschaftlichen Schutz zu nehmen, übrig sind, uti in humillimâ relatione vom 24. Febr. 1788.

Euer Hochwürdigsten Gnaden

Unterthänigst-treu-gehorsamste Höchstdero Akademie-Präsident, Director, und Rath, Bernh. Casparini.

Casparini

Sermo. Electori.

P. J. Esser

21

M.

Ihro Hochwürden und Hochgelahrten insonders hochgeehrtesten Herrn, Herrn N. N. Rector, und übrigen Herren Professoren der Königl. Academie zu Bonn.

Ihro Hochwürden und Hochgelahrten insonders hochgeehrteste Herren, Herr Rector, und übrige Herren Professores.

Ihro Hochwürden und Hochgelahrten insonders hochgeehrteste Herren, Herr Rector, und übrige Herren Professores, Comites p. Bonn den 21. Octbr. 1786.

expediatur.

den 23. Octbr.

Hochwürdigst Durchlauchtigster Erzbischof
Gnädigster Churfürst und Herr Herr!

Die Anzahl, Namen, und Geburtsörter der diesjährigen Recipienden, wie auch die Collegien, welche hiesselbe präsentiren, gemäßen Euer churfürstliche Durchlaucht allerunterthänigster Liste gnädigst zu ersehen.

Wir ersterben hiesselbe mit tiefer Ehrfurcht und in höchster landesväterlicher Huld, und seind in tiefester Unterwerfung

Euer churfürstlichen Durchlaucht

Unterthänigst-treu-gehorsamster
Höchstdero Akademischer Präsident,
Director, und Rath, Franz Casimir.

Casimir.

Serenissimo Electori.

R: Esser

Summa Candidatorum
de 1785. in 1786.

In classibus inferioribus	98	
in collegiis altioribus	192	
Summa		290.
Ex his bonnenses sunt cum monachis	157	
ex electoratu coloniensi	49	
Westphali et vestani	22	
Extranei	62	
Et frequentant		
Philosophiam		26
Collegia Medicinæ		23
" Chyrurgiæ		32
" Institutionum et juris naturæ		33
" Pandectarum		58
" Juris criminalis		19
" " publici		20
" " canonici		58
" Historiæ germanorum		5
" " ecclesiasticæ		9
" Theologiæ moralis		13
" " Dogmaticæ		22
" " polemicæ		7
" " pastoralis		12
" Sacræ Scripturæ		7
" Linguarum orientalium		7

Nomina

Pater
Frater
Pater
I. Adam.
Pater
Pater
Pater
Frater
Severin.
Frater
Barthol.
Henr.
Henr.
I. Jac.
Pater
I. Adolph.
Joan.
Henr.
I. Bapt.
Jer. Jos.
I. B. de
Pet. Jos.
Vilhelm.
Adolph.
Laurent.
Godfrid.
Joseph
Herm.
Pater
Pater

Nomina	Cognomina	Patria	Collegia
Pater	Abraham	Francisc.	Dogm. past.
Frater	Adrianus	Capuain.	Logic.
Pater	Albertus	Francis.	past.
J. Adam.	Alvenhoven	arapolit.	Jand. canon. crim. publ.
Pater	Alexius	Francis.	Dogm. polem.
Pater	Ambrosius	Capucin.	past. canon. Script. Ling. orient.
Pater	Anselmus	Francisc.	canon. hist. eccles.
Frater	Augustinus	Capucin.	Logic.
Severin.	Averdonk	Bonn.	Phys. Instit.
Frater	Basilianus	Min. Con.	dogm. Script.
Barthol.	Baum	Bonn.	Instit. mor.
Henr.	Beck	"	Chyr.
Henr.	Becker	Teuscheid	Logic.
J. Jac.	Becker	Bonn.	canon. dogm. past.
Pater	Benjamin	Capucin.	dogm. polem. Script. Ling. orient.
J. Adolph.	Berghaus	Essen	Jand. canon.
Joan.	Bitter	Bonn.	Instit. Chyr.
Henr.	Bodifée	"	Instit. dogm.
J. Bapt.	Bonzen	Drolshagen	Jand. canon.
Jer. Jos.	Bornheim	Buchholz	Jand. canon.
J. B. de	Bourscheid	Ephoebus	Jand. canon.
Pet. Jos.	Breuer	Bonn.	Jand. publ.
Wilhelm.	Breuer	"	Instit. mor. dogm.
Adolph.	Broich	Elsen	Chyr. medic.
Laurent.	Brukmān	Canon.	Jand.
Godfrid.	Brunner	Siegburg.	Chyr. medic.
Joseph	Brunner	"	Chyr. medic.
Herm.	Buchholz	Dörsten	Jand. Canon. crim.
Pater	Cassius	Capucin.	Hist. eccl. past. Script. Ling. orient.
Pater	Cherubinus	"	Hist. eccl. canon. past. Script.

Nomina	Cognomina	Patria	Collegia
Frater	Chrysantus	Min. conv.	Moral. dogm. past.
Pater	Columbanus	ord. S. aug.	Jand. canon. crim. publ.
Petrus	Cremer	Warmersdorf	Logic.
Michael	Dali — —	americanus	Chyr. med.
Petrus	Dahm —	Bonn.	Canon.
Herm.	Dahmen —	"	Phys.
Maxim.	Dattenfels	Villip	Logic.
Barthol.	Decker —	Meikenheim	Phys. Instit.
Henr:	Degen —	Bonn.	Phys.
Martin.	Degenhard	"	Instit.
Carolus	Delaroque	Ubius —	Jand. canon. publ.
Caspar.	Deuster —	Kochenheim	Instit.
Maxim.	Dobbeler —	Bonn.	Jand. Canon. crim. pub
Pater	Dorotheus	Min. conv.	Canon. dogm.
Barthol.	Dupuis —	Bonn.	Logic.
Joseph.	Ebach —	viennensis	Chyr. Medic.
Laurent.	Eichhof	Bonn.	Logic.
Joseph.	Eick —	vestanus	Phys. Chyr.
Pet. Jos.	Eilander —	Bonn.	Instit.
Joseph.	Eilerz —	Eiserfey —	Jand. Canon.
Constant.	Fechemer	arapolitan.	Jand. Canon.
Anton.	Fils —	Bonn.	Chyr. medic.
Anton.	Flörken —	"	Chyr. medic.
Petrus	Fonson	"	Chyr. medic.
Fridemar.	Friedel —	Saxo —	Chyr. medic.
N. N.	Funke —	Drolshagen	Instit.
Wilh. Jos.	Genger —	Königswinter	Instit.
Michael.	Godderz —	Signiacus	Instit.
Laurent.	Görres —	Bonn.	Chyr.
Pater	Georgius	francisc.	Dogm. polem.
J. Nep.	Graf —	Bonn.	Instit. moral. dogm.

Nomina	Cognomina	Patria.
	Quarta Classis	
Joseph.	Angelbis —	Bonn.
Henric.	Anthe — —	Hallenberg
Adam.	Bendermacher	Alfter.
Caspar.	Christ —	Bonn.
Everhard.	Dersch —	Attendorn
Joseph.	Fischer —	Bonn.
Mathias	Kerzmann —	Wormersdorf
Stephan.	Klein — —	Rhenobacensis.
Petrus	Krupp — —	Fritzdorf
Joseph.	Kügelgen —	Bonn.
Francisc.	Medex — —	Salmünster.
Gerard.	Mertens — —	Bonn.
Christ	Multer —	Förde.
Joseph.	Neesen —	Bonn.
Godefrid.	Richarz —	Sigmiacus.
Mathias	Schneider —	Carweiler
Edmund.	Thynen — —	Rhenobac.
Bernard.	Velten — —	Bonn.
Andreas	Wachendorf —	Adendorf.
Andreas	Wirz — —	Bonn.
Josephus	Wurzer —	Bonnensis.

Nomina

Patres

Hub. Ant.

P. Fran. de la

Petrus —

Franc.

Barthol.

Pater

Pater

Martin.

Petrus

Casp. Ant.

Fr. Ferd.

Fr. Herm.

Ferdin.

Joseph.

Fr. Jos.

Christ.

Frideric.

Henr.

Vitus

Joan.

Patres

"

Anton.

L. B. de

Christoph.

Max.

Theodor.

Anton.

Pet. Jos.

Jos. Dom.

Nomina	Cognomina	Patria	Collegia
Pater	Hadrianus	Capucin.	Logic.
Hub. Ant.	Hamacher	Eiserfey	Land.
P. Fran. de la	Hamaide	Hachi	Land. canon. publ.
Petrus	Hausman	Blankenberg	Chyr. medic.
Franc.	Hemmerling	monasteri.	Land.
Barthol.	Hempelman	Girshagen	Chyr. med.
Pater	Hermannus	Capucin.	Dogm. polem.
Pater	Hermolaus	Min. conv.	Canon. dogm.
Martin.	Herrig	Bonn.	Chyr. medic.
Petrus	Hesse	Presbytes	Moral. dogm.
Casp. Ant.	Hildt	Ollbruck	Land. can. crim. publ. hist. germ.
Fr. Ferd.	Hillebrand	Gesecan.	Land. can. crim. publ.
Fr. Herm.	Hillebrand	vestanus	Land. can. crim.
Ferdin.	Hohoff	Astinghaus	Land. can. crim.
Joseph.	Hollmann	Bettbus	Chyr. medic.
Fr. Jos.	Holthoff	Bonn.	Land. can. crim. publ.
Christ.	Honecker	Mesdorf	Canon. mor. past.
Frideric.	Hoynk	Bracht	Land. crim.
Henr.	Jager	Düsselan.	Chyr.
Vitus	Jager	Professor	Land. crim.
Joan.	Jekel	Ohlau	Chyr. medic.
Pater	Innocentius	Capucin.	Canon. dogm. polem.
"	Isbertus	francisc.	Canon.
Anton.	Kaukol	Bonn.	Phys. Instit.
L. B. de	Keverberg	Ephœbus	Land. canon.
Christoph.	Kinds	Schöneck	Instit. Land. Canon.
Max.	Kircher	Bonn.	Land.
Theodor.	Klein	Rhenobacens.	Phys.
Anton.	Kleinpaul	Medebach	Chyr.
Pet. Jos.	Kley	Bruel	Land. canon.
Jos. Dom.	Klucht	Bonn.	Chyr.

Nomina	Cognomina	Patria	Collegia.
Carol. Ant.	Koch	Vilich	Instit.
Henr.	Kocks	Bonn.	Pand. Canon
Joseph.	Königstein	Ubius	Chyr.
J. Adam	Kracht	Bonn.	Phys. Instit.
Ger. Ant.	Krahe	Friesheim	Instit.
Joseph.	Kramee	Ubius	Pand.
Gerard	Krauss	Bonn.	Logic.
Car. Otto	Küppers	"	Pand. canon. publ. moral.
Nicolaus	Lachaussée	"	Logic.
Caspar.	Lanzee	"	Phys.
Hubert.	Latz	Eiserfey	Pand. Canon.
Frid. Jos.	Lenders	novesiens.	Publ.
Maxim.	Lenne	Bonn.	Instit. mor. dogm.
Godfrid	Liefsern	"	Logic.
Petrus	Locndorf	lincensis	Logic.
L. B. de	Lombeck gouvenau	Bonn.	Pand. Hist. germ.
L. B. de	Lombeik gouvenau	"	Pand. Hist. germ.
Jacobus	Maagh	"	Logic.
Patee	Mansuetus	Min. conv.	Canon.
Petrus	Mariten	Juliacens.	Instit. pand. canon.
C. A. de	Mastiaux	Bonn.	Pand. Canon. Hist. germ.
C. A. de	Mastiaux	"	Pand.
M. J. de	Mastiaux	"	Phys. Instit.
Petrus	Maubach	Uerfeld	Instit. pand. canon.
Patee	Mauritius	francisc.	Logic.
Patee	Maximilian	Capucin.	Ling. orient.
N. N.	Memmeing	westphal.	Publ.
Anton	Mengen	"	Pand. crim.
J. Jos.	Mengelberg	Lincns.	Pand. canon. crim.
Quirinus	Mertens	argendorf	Pand. canon.

Nomina
Moys.
Balthas.
Hoys.
Theist.
Henr.
Henr.
Rupert.
Theodor.
Dominic.
Patee
Anton.
Wilhelm.
Wilhelm
Henr. Jos.
Joseph.
Wilhelm.
Francis.
Herman.
L. B. de
Patee
Hilar.
Petrus
Anton.
Bernard.
Matth.
L. Bapt.
L. B. de
Henr.
Bernard.

Nomina	Cognomina	Patria	Collegia
Aloys.	Maurer	Sinzig	Past.
Balthas.	Mödder	ubius	Chyr. med.
Aloys.	Moeren	lincens.	Phys.
Christ.	Müller	Bonn.	Logic.
Henr.	Müller	Bruel	Pand.
Henr.	Müller	Eckendorf	Phys.
Rupert.	Müller	eifliacus	Chyr.
Theodor.	Müller	ubius	Pand. canon. crim.
Dominic.	Muss	Bonn.	Chyr. Medic.
Pater	Narcissus	Capucin.	Pastor.
Anton.	Neunert	Bonn.	Chyr.
Wilhelm.	Nucker	Berghcim	Chyr.
Wilhelm	Nuppenei	andernacen.	Pand. canon. crim.
Henr. Jos.	Oedörfer	Neunkirchen	Past.
Joseph.	Pauli	Kaldenreiffers.	Pand. crim. publ.
Wilhelm.	Pfeiffer	Nassau	Pand.
Francis.	Prange	Brilon	Phys.
Herman.	Pulte		Phys.
L.B. de	Reichersberg	wirceburg.	Phys. Instit.
Pater	Reinardus	Capucin.	Pastor.
Hilar.	Richter	Bonn.	Chyr.
Petrus	Rolshoven	ubius	Pand. Canon. publ.
Anton.	Roye	Essen	Canon. moral. dogm. polem.
Bernard.	Rump	gesecanus	Pand. can. crim. publ.
Matth.	Sazfey	eifliacus	Logic.
L. Bapt.	Schaare	Esch	Pand.
L.B. de	Schirp	werdenois	Instit.
Henr.	Schmitz	Gelsdorf	Instit. moral. dogm.
Bernard.	Schmitt	Rocheville	Canon.

Nomina	Cognomina	Patria	Collegia
Petrus	Schock	ubius	Chyr.
Casp. Ant.	Schultte	gesecanus	Instit. publ.
Francis.	Servas	düsselanus	Chyr.
Fr. Ant.	Sibenius	süchtelen	Land. canon. publ.
Pater	Simeon	franciscan.	Dogm. past. Script.
Gerard.	Simons	ubius	Chyr. medic.
J. Nicol.	Smets	limburg.	Land. Canon.
Joannes	Sommer	Kirchunden	Canon. mor. Dogm.
J. Bapt.	Spœner	Bonn.	Land. Publ.
Petrus	Spratten	"	Chyr. medic.
J. Georg.	Stemmer	Loppelsdorf	Land. canon. crim. Publ.
Laurent.	Steinhaus	Bonn.	Chyr. medic.
Joseph.	Steinhauer	Homerspheim	Instit. Land.
Fr. Wilh.	Stupp	Lechenich	Land. crim. Publ. canon
J. Jos.	Thiel	Pohlbach	Chyr. medic.
Franc.	Tils	Kochenheim	Land.
Stephan.	Todemann	Comersberg	Instit. moral.
Joseph.	Trimborn	Bonn.	Chyr.
L. B. de	Veider	luxenburg.	Instit.
Wilhelm.	Vischel	Kalkar	Canon. Dogm.
Pater	Udalricus	Min. con.	Canon. Script.
Athanas.	Urbach	Bonn.	Logic.
L. B. de	Warsberg	trevirens.	Canon.
L. B. de	Warsberg	trevirens.	Canon.
J. Jos.	Webers	Brilon.	Phys. Instit.
Franc.	Wegeler	Bonn.	Chyr. medic.
L. B. de	Weichs	Ephoebus	Land. Can. Hist. germ.
Steinr.	Weingarz	Bütterich	Logic.

Nomina
Pater
Max. Frid
Pater
Martin.
Franc.
Pet. Jos.
Joseph.
Herm. Jos.
Pet. Jos.
Franc.
Andreas

Nomina	Cognomina	Patria	Collegia.
Pater	Wendelin.	Capucin.	Dogm. polem. Ling. orient.
Max. frid	Wenner	monasteri.	Land. Can. publ.
Pater	Wigbertus	Min. conv.	Canon.
Martin.	Windeck	Bonn.	Land. Canon.
Franc.	Wollersheim	Juliacens.	Chyr. med.
Pet. Jos.	Wolter	Bonn	Instit. moral.
Joseph.	Worringen	"	Phys. Instit.
Herm. Jos.	Wuesten	"	Logic.
Pet. Jos.	Wulfing	Rheinbrohl	Instit. Land. Canon.
Franc.	Wyrott	Bonn.	Chyr.
Andreas	Zartmañ	"	Phys.

Nomina	Cognomina	Patria.
	Infimistæ apud Franciscanos.	
Francis.	Dorti	Beuel.
Joannes	Hartmann	Bonn.
Jacobus	Hornai	"
Anton.	Jungen	"
Henric.	Koch	"
Joseph.	Kupfer	"
Joseph.	Meyer	"
Caspar.	Oedekoven	"
Caspar.	Müller	"
Henric.	Pagen	Königswinter
J. Joseph.	Pick	Bonn.
Carol. de	Reuschenberg	"
Petrus	Schlimgen	"
J. Petrus	Schrick	"
Joseph.	Sulzen	Dollendorf.
Anton.	Wirz	Bonn.
Clemens	Wurm	Poppelsdorf.
Casp. Ant.	Ziegler	Bonn.
	Prima Classis.	
Georg.	Alfter	"
Joseph.	Ark	"
Cunibert.	Baum	"
Godefrd.	Bodisée	"
Rysh. de	Breuning	"
Petrus	Dernen	"
Marcus	Fonson	"
L. B. de	Goudenau	Ephoebus.
Fran. de	Gruben	Bonn.

Nomina	Cognomina	Patria.
	Prima Classis.	
Ferdinand.	Hertmanni	Bonn.
Theodor.	Heuser — —	"
Petrus	Impekoven —	Düsdorf
Henric.	Kanne —	Bonn.
Herman.	Krechen —	Dollendorf
Joannes	Langen —	Bonn.
Joannes	Lenne —	"
Caspar.	Liefsem — —	"
Joseph.	Meyer —	"
Carolus	Neesen —	"
Caspar.	Prein —	"
Joseph.	Rozzoli —	"
Const. de	Schönebeck	Windhagen.
Henr. de	Schönebeck —	"
Godefrid.	Siafsen —	Bonn.
Jacobus	Siafsen —	"
Francisc.	Spratten —	"
Herman.	Viarden —	Oedekoven.
L. B. de	Waldenfels —	Wetzlariens.
H. Otto	Wafsermeyer	Bonn.
Petrus	Worms —	Rheindorf.
	Secunda Classis.	
Arnold. de	Braumann	Bonn.
Clemens	Cobel — —	"
Henric.	Girsberg —	Ritterstorf
Petrus de	Gruben — —	Bonn.
Mathias	Karth — —	"
Mathias	Koch — —	"

Nomina	Cognomina	Patria
	Secunda Classis.	
Petrus Jos.	Mombauer —	Heerdrees.
Petrus	Nedtsee —	Bonn.
J. Joseph.	Pfeiffer —	"
Marcus	Pick — — —	"
Hubertus	Plenz — —	"
Fridericus	Porz — —	"
Petrus	Schlagwein —	Locndorff
Herman.	Schugt — —	Bonn.
Comes de	Thierheim —	Ephoebus.
Petrus	Trevisani —	Bonn.
	Tertia Classis.	
Salomon	Anschel —	"
Christ. de	Breuning —	"
Jacobus	Jansch —	"
Michael	Hirschmann	"
J. Bapt.	Hoecker —	"
Petrus	Kraemer —	Poppelsdorff
Anton.	Martin —	Bonn.
Martin	Nachtsheim	Walldorff
Max Frid.	Ostler —	Rottgen
Carolus	Passavanti	Ludwigsburg.
Anton.	Simons —	Bonn.
Cornel.	Wassermeyer	"
Josephus	Wulf —	"

A. F.

Bönnische Akademie

betr. Franciscaner
Capuciner u.
Brudzberger

} Aufhebung

III.

gnädigsten Verordnung in betr. ihre bei ihren sinjigen Pfarrämtern Universitäts-Studiosen

Demnach unserer unterm 15. Febr. 1786. ergangenen gnädigsten Entschließung, anmerken worden ist: daß die sinjigen Ehren- Jenen- und Evangelischen Kloster nützen jungen Patres, oder Fratres, in ihre Ehe- leuthen oder Canonissen Collegien ihre nunmehrige sinjigen Academien Studien und ihrem gnädigsten, zu dem Endzweck, die nothwendige Zeit zu ihren Studirungen, und zum Studiren anwenden, müssen, ihre Novizen- oder zu Pfarr- resp. zu beyden Aemtern, ihren Complet, ihren Ehe- Kirchen- oder Kloster- Leuten, ein gen Namen haben, müssen beyden, vollen; Als

II bei Ihrer ihren unmittelbaren kurfürstl. Universitäten

Wir gnädigen Verordnung II zur beyden unserer gnädigsten Entschließung nicht nur damit ihnen gnädigst verordnen, sondern ihnen selben auch auf alle bei ihren unmittelbaren Universitäten studirenden

[illegible] Ordnung [illegible]
[illegible] nehmen, und sich zum Leben [illegible]
[illegible] General- und Ingenieur-Corps
[illegible] einer niederländischen [illegible]
Dienste, insonderheit wünschen [illegible]
[illegible] Comm sich einige Studierende
nicht zu[illegible] seyen, ihnen keine
[illegible] nöthigen Vorschub [illegible]
Wonach allen Diejenigen, welche
es nöthig, sich [illegible] zu [illegible]
[illegible] Comm. Ordnung
Comm. den 13. Febr. 1789.

expediatur

Gleichwie Sr. Kayserl. Majestät gnädigst
resolviret haben, daß hiesige Prinzessinn,
und Erzherzoginnen Klöster einige junge
Patres oder Fratres in die theologisch- und
canonischen Collegia höherer Academien
hinschicken sollen, also wollen auch Höchst-
dieselbe, daß Sie Ihre Geistliche, so lange
sie zu jung in ultimis, ein anständige Zeit zu
ihrer Lehrnung und zum Studiren
anstellen, wissen, wieder den Vorgang
von der zu Hetzendorf, oder respective zu lassen
der Meyerey, dann der Congrua, ihnen
keine weitere Einkünfte oder Klöster-
einkünfte, wie sie Namen haben, zuzulegen
haben werden, sondern die Klosterfrauen
Obrigkeiten sich angelegen zu machen
haben werden. Urkundlich gegebener Hand-
schreiben und Kayserl. gewöhnlichen Canz-
ley Insiegel. Wien d. 18. Febr. 1784.

Alex Grf. Daun

L. S.

Prinzessinn- und Erzherzoginn- Clementinischen

2

3

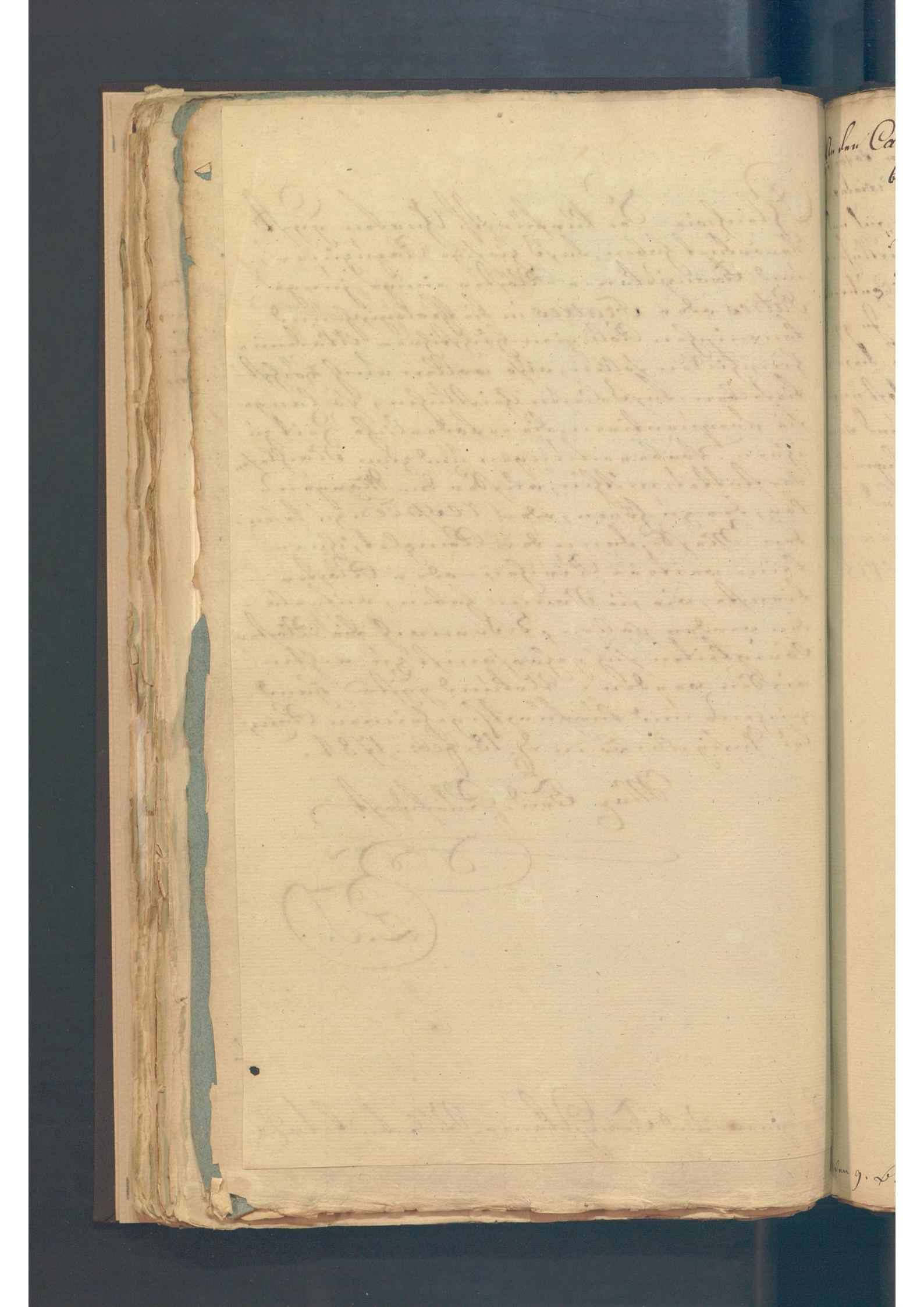

Canon Schaad betr.
Einsiedeln Rudolfau

M. F.

Zu Unserem höchsten Mißfallen haben Wir vernommen, daß das Studium in dem neuen Obersten zyhl unterbrochen, Closter Rheinfelden sehr vernachläßiget worden; gleichwie aber von deßelben wiederum regelmäßige Disciplin beybehalten werden muß, dem Closterglied angenehm, Dienstbefliessen und Verhalten zu machen können; so ist Unsere zyhlen Willensmeinung, daß ihr, auf vorherigen Einvernehmen mit der Closter Obrigkeit, diejenige Fratres zu jünger Patres, so viel ihrer immer von Closter entbehren können, zu den theologischen und canonischen Vorlesungen Unserer hiesigen Academie nicht nur täglich hinzuschicken, sondern auf die Verfügung treffen sollet, daß diesen Candidaten aller Aufenthalt in Hin- und Herreysen zu vernläßiget abgenommen, sodann denselben im Closter selbst die Bestimmung genommen werde, wie und wann sie, unter der Aufsicht und in Gegenwart eines von uns zu benennenden Patris Studii

Canon. Schaad betr. Einsiedeln Rudolfau

3

An die Kurfl. Akademie zu

F.

P. S.

Auf s. anschreiben ist unsere Meinung, daß den Freiburger Studenten überzumachen, daß ihnen die bestimmte Zeit, Lehr- und sonstige Nothwendigkeiten zum Studiren vom Closter nicht vorgestreckt werden wollen.

Ihr habt uns allenfalls hierüber mit dem Closter Commissarium Benoviensem Schaaf, ~~und ihn zu~~ ~~sprechen~~, vorläufig zu bereden, und sofort besagten Studenten nicht nur neue Zugebung vorzuschreiben, sondern auf ~~diese~~ ~~zu sehen~~, daß auf dessen Erfüllung und die gebührende Anzuschaffung sonstiger nothdürftiger Erfordernissen von dem Commissario genauer gesehen werden. Wir sind übrigens s. ut. in Clem.mo Res.to

Dann d. 20. Jänner 1784

Bonn den 20. Jänner 1784

Verordnung der Studenten zeigen
offentlich an: daß sie täglich zweimal
den Weg in und vor auf die
sinesigen Akademien nehmen müssen
und unbefohlen zu allen andern
Kloster-Dienstern angewiesen
werden.

Ferner bitten sie: ihnen die
nothwendige Zeit zum Studiren,
und nöthige Bücher vom Kloster
anzuschaffen, auch sie in Semi-
tation der nützlichen Collegien
nicht beschwehren zu lassen.

Capuciner und Franciscaner
Clöster betr.

ppt

wurd beygelegt
prog: patet Sedenik

Gleichwie Ihr. K. Gnaden gnädigst
verordnet haben, das sämtliche
Capuciner und Franciscaner
Klöster einige junge Patres oder
Fratres in die Theologische und
Canonischen Collegien höchstlöbl.
Akademia sämtlichen sollen,
also wollen auch höchstdieselbe,
das diesen Geistlichen, solange
sie frequentiren, die erforderliche
Zeit zu ihren Vorbereitungen
und zum nachlesen nicht nur
verstattet, mithin, wieder den
Morgend-Chor, der zu singen
oder respec zu lesenden Messe,
dann der Complet, ihnen keine
weitere Diensten, wie sie Namen haben
mögen, aufgetragen, sondern auch
den besonderen, von ihren Ordens-
Lectoren bisher gehaltenen, die
Theologen in principiis manuel
exercirenden, Lectionen beizuwohnen,
sie, und höchstallenfalls nur
eine Wiederholung derjenigen
mit sich zu Hause in der Akademia
gehörig haben, mit ihnen vorge-
nommen werden sollen. Wornach
die Kloster-Obrigkeiten sich
gehorsamst zu achten wissen
werden. Urkundl. Wien den
18. febr. 1784

6

Hochwürdiger Herr
Pater Provincial,

[illegible] Provinzial
der Lyonzuner zu Cölln

H. Ehrwürdig. Gnaden [illegible] wir [illegible] [illegible] [illegible]

Hochgebohrner
Reichs gräflicher Excellenz!!!

Ich mir dem ersten gnädigsten Befehl Ihro Hochgräflichen Excellenz unterthänigst allergnädigsten Herrn Hochgestellet, habe Ihro Reichs gräflicher Excellenz in allen unterthänigkeit Berichten sollen, dass ich gestern erwünscht sich recht alle möglichste Mühe Bemühe, die gnädigste Befehl zu Ihro Hochgräflichen Excellenz gnaden in allen punkten gehorsambst und Ihro genügen zu erfüllen. Es werden drey angehenden Schulhäuser in unserem Kreyse Ihro Excellenz sollen neu gestellet werden, welche Fehler, denen etwaigen Verbesserungen in obenliegen Verzeichnis Ihro Excellenz

Ich hoffe ich gestern genügt in unterthänigkeit Ihro Hochgräflichen Gnaden und Huld, ich werde mich ihrem mir untergebenen Befehl gerne unterwerfen Ihro Reichs gräflichen Excellenz und gestern Hohen Familie Gott täglich zu Füssen nicht vermangeln

Ihro Hochgebohrner

Reichs gräflichen Excellenz

Cöllen d. 21ten August
1783

unterthänigster Diener

Fr. Sebastiany Cap. p.d. Provincial

À Son Excellence
Monsieur de Belderbusch Comte du S. E. R. Chevalier
de L'ordre Teutonique grand-Commendeur du Bailliage
des Pais-Bas grand Maitre de L'Electorat de Cologne,
Conseiller Intime d'Etat actuel de L. M. J. et R. A.
grand Maitre de La Cour premier Ministre d'Etat et des
Conferences et Commissaire Général des Batimens de S. A. E. E.
de Cologne Commendeur à Vieux-Jonc et Maestrich chef et
à
Arnsberg

P. P. am Venerande Pater Guardiane!

Bestarn rosialka Jst in Jriw dia Antwort und Jah-
nitorii in Katarsti, dar zu Lonn in Gasolya Jöjst dursüw-
lisa Jnordnung in dia öffantlisan Jkulan zu Jirchandan
und Jaar Ordan bständan: Calsa Jnword, dia mainan
Jnnungan Völlig vergannstan ist, wüs der Jin Catzjakt,
dass man in Jadam, wo dia aban in disam Jalla dan Jöjst-
dursüwlisan Jnordnungan dia schuldigsta folgja laistan
müsta; mit Jin Cird unsya Jrodinz ninigya Jöjsigan Jah-
jaarta vrjstan und Jrstimman, Din zur vrabrjdüman
Zeit nüzlisa und öffantlisa Jkulan Jrbaubau Warden: in
dissan Cias mann wüs zur Jöjstan Jnarda und Jrstan-
dirmit unsar Ordan, dar in dasa öffantlisa Jkulawamb
inzujrdtan, dass im öffantlisan Jasammla nigst
drubzjstlossan Wurda.

Jaliban dia dira Jnword nabst mainar
Jamütigstan Jmpfalung an Jaina Jrjönda Jommen
zu Jrstan, Cinds mir dia Cailwan Jbjsüjungan Da-
Jmul zu mrdsan.

Wittlif. d. 6. Jrbtam. 1783.

P. U. J. Guard.

minimus Jervus

F. Josephus Jchan,
Ann Crodlif Mpp

8
10
11

Jom 25. J. vby.

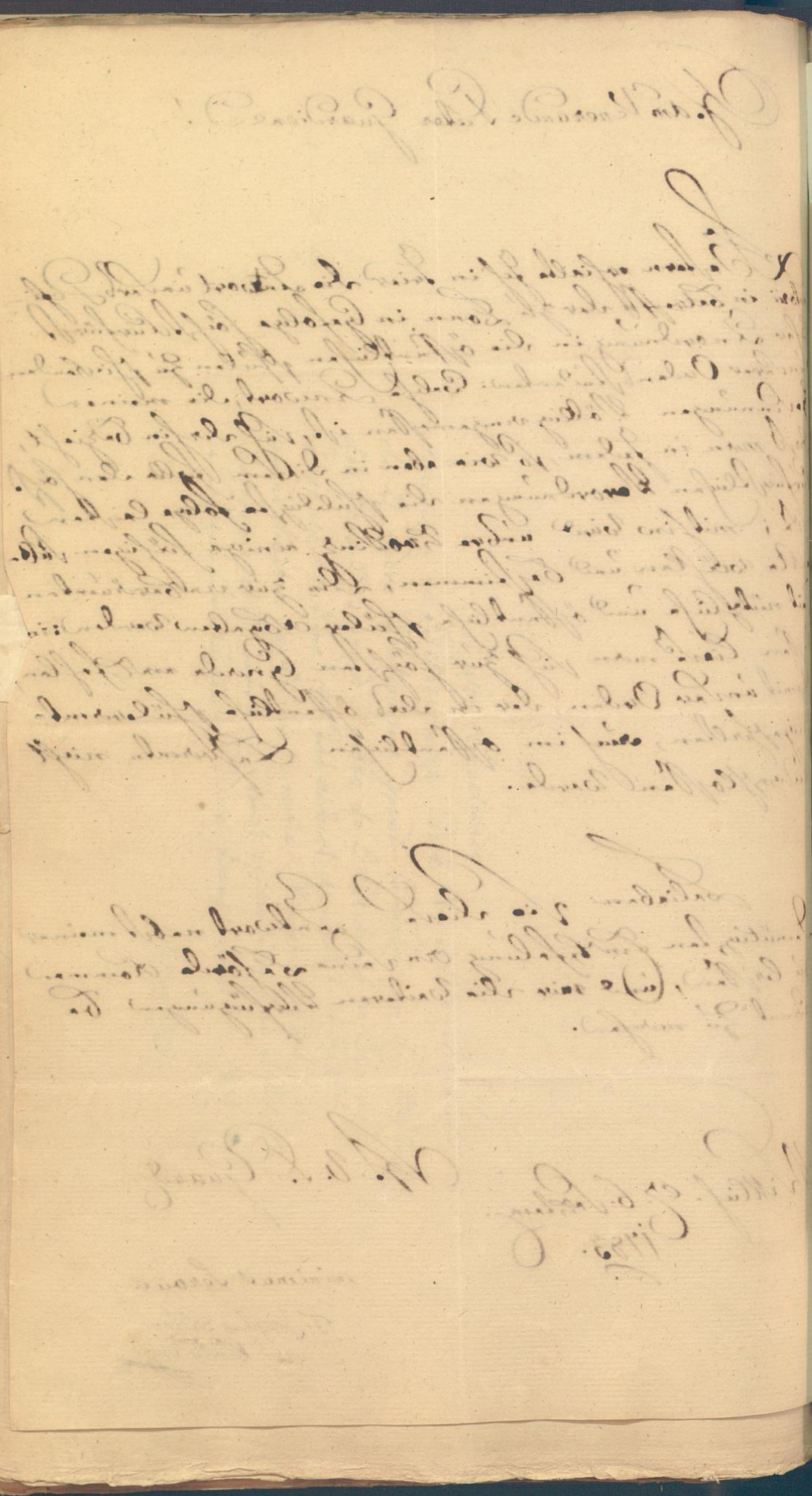

Pro Memoria. 49

Academiii ord Capuciner, nemmen yhr P. Ambrosium und P. Fridericum im gehn der Polemic; P. Fabianum und P. Heraclium im gehn der Dogmatic; P. Maximilian und P. Lotharium ~~und~~ im gehn der Scriptur und Hebreischen, sind alle, yr yeder gueten Talenten und gelernen gueten allein gehnen erklären und besonders Historiam Ecclesiath und Jus Canonicum etc. sin gehen uns gnedigen lust und nutzen darzu, ab ir uns dem P. Guardian öffters mit nachrichte zu sagen wissen, was ab der yeden will ab gehen wäre, dass diese talenten gelehrt in Observanz gehalten werden, auch dass der Orden ihr und ab genommen werden gemeiner nutzen ab ihnen haben könte, wenn sie dieselben verwenden in nit gnugsam wüssen und sollen Exercitia disputiren, mit welcher man vnsere zu examiniren, damit ab allemahl sey der nutzen zu sehen ab soll gehalten es und gnugsam dass nicht. In andeutung ist man nun dem P. Provincial darüber schreiben ab der sey besser wäre, wenn die Candidati sich in orden mehr zur wüssen, so sie lust zu studiren haben, als Historia Ecclesiastica, Jus Canonicum als für diese Zeit sehr nothwendige studien: wenn man mit neuen

9

10
11

selbsten zahl: so sind sie zwar [illegible] und [illegible] ausser [illegible]
seyen, allein von dem P. Guardian muss ihnen
tempus opportunum zum Studiren vorgeben werden, wie
dass sie auf dem aula in den Chor und dem Chor ad aulam
und sie andern weil abwechslichen vorgehenden Lectionen
vorkommen werden sie wenn 23 Uhren dann [illegible] viertel [illegible]
Academici den tag hindurch von dem Chor[illegible] auf die Lag
wenn schon [illegible] abgetheilt werden, so bleiben noch allemal
ist nötig ad Chorum, und wenn die [illegible] alten Academici
die übrige andern ordentlichen erbauungsstunden in dem
Kasten Chor, so bleiben die in dem Chor gleich zu vollen
werden.

wenn der anfang der vier jahr vergessen wurde, so
kan man sagen, dass sie andern jahren, alle drei jahr
bald verwandelt werden, wie weit ein Planus sein kan
als Lectores Artium angewendet werden: und wenn
der Philosophi fortgehen mit amicabilitet und Verwandlung
[illegible] vorgehen werden, so wird der
weg zu einer Lectur mittel finden.

wenn Academici nützlich angewendet werden sollen
sie lassen anzunehmen: den P. Ambrosius als den
besten Talent leute man sie erst absagen und ihnen
allen in presentia guardiani sagen, was sie zu
thun und zu lassen habe

N. B. Das logui Romano gehalten werden wie sie sind, aufgenommen [illegible]

An den Academie Rthg
Einstellung deren privat-
Lectionen in denen Klöstern
insonderheit deren PP. Recollecten
betreffend.

Mit

wir haben, um gute brauchbare Bürger
und Priester zu bilden,
wir uns nun andern mehrern
und dringenden Ursachen deren
Obern Herrn drey mendicanten
Klöstern in unsrer Residenz unser
gnädigst willend Meinung zu
eröffnen gnädigst, dass die
jungen geistlichen, um unser
Zeitig abgefasster Verordnung
zu entsprechen, zu den öffentlichen
Vorlesungen nach unsrer neu
errichteten Academie, und
zwar allein, ohne besondern
neben Vorlesungen in ihren
Klöstern beyzuwohnen,
abgehalten werden sollten;
wie wir nun zum gnädigsten
wohlgefallen vernehmen, dass
die PP. Capuciner und
Conventualen dieser unser
gnädigster willend Meinung gnädigst
nachzuleben sich befleissen,
so vernehmen wir und sie
uns unterthänigst gehorsamst
anzeigen, dass die PP.
Franciscaner Recollecten
auch hierin, unsrer gnädigsten

den 23. d. abg.

willend Meinung unzweifelt,
dennoch mit ihren neben Vorbehalt
beyzufügen sich bezogen haben,
da wir nun solche und wohl
neben Vorbehalten, wodurch unser
und wohl der Kirch und der
Stadt Rechte einzig bezielend
Pflicht abschlüssen Verstand werden
können nachzusetzen, zugleich nicht
gemeint sind, als haben wir
uns hiemit den zugesetzten Verstand
bestmöglichst dann zu fügen,
diese unser zugesetzt willend Meinung
obgemelten verordneten Obrig-
keiten zu trösten, und
bestmöglichst dann zu fügen
das selbigen gehorsamst und gnä-
nachgelebt werde, widrigenfalls
wir wider dieselbe weitere stand-
Mandaten zu ergreifen gnädig
entschlossen sind.

wir bleiben ꝛc.

Bonn den 18ten Febr. 1784

x sowohl als den Innern Sinn einge-
-bogenen Betreff in Betr. der
Chor- Kirch- und sonstigen
Kloster- Dienstern

Denselben unzugenehm

Bonn den 18 Febr. 1784

Kurf. Akademie-Statuten 12. Hauptst.
in betr. der sämtlichen Capuziner und
Franciscaner Studenten, zeigt gehorsamst an, daß dieselben zwar fleißig sind
und gütten Fortgang verspüren,
jedoch aber einigen Theil Vor-Lect.
und Kloster-Disputir allzu sehr
absondert, und überhaupt Theil in
von den Kloster Lectorn ihnen
bisher ynfallenden besondern Lec-
tionen in den Principien irrzu-
-weilen werden.

Anfragt demnächstthänigst: ob
dieselben außer den Morgen ab
Vor- der Nachmittag- und der
Complet- von allen andern Disputa
besonders aber von der Kloster
Lection zu dispensiren seyen

Dem Hochwürdigsten Erzbischof und Kürfürst
Gnädigsten Herrn Herrn !!!.

Euer Kürfürstliche Gnaden haben zum Besten des Franziskaner und Kapuziner Ordens gnädigst verordnet, daß dieselbe einige junge Patres oder Fratres auf Höchstdero hiesige Akademie schicken sollen, um die Wissenschaften zu erlernen, und allgemach in ihren Orden zu verbreiten. Ein jeder Zuzug derselben frequentirt nun zwar die Theologische und Canonische Collegia, und es fällt diesen Studenten weder an Fleiß noch Begierlichkeit, allein zu derselben größten Verdruß wird ihnen die erforderliche Zeit zum Abarbeiten und Nachlesen nicht verstattet, sondern ihre vorgesetzte Guardiäne legen ihnen alle Chor- Kirchen- und sonstige Klosterdienste auf, und behindern dardurch den

Am 17. d. ubj

gütige Fortsetzung, bey sich sonst ungezweifelt
machen würden. — Zudem wird ihnen
von den Kloster-Lectoren noch eine beson-
dere Lection nach ihrer alten Gewohnheit
gegeben, wodurch ihre Capacität etwas zu
macht, als ausgeklärt werden.

Eine Fürstlichen Gnaden stellen
wir bestens gehorsamst anheim: ob ihnen
die ordentliche Freiheit zum Studiren
hinfüro gänzlich verliehen werden wolle, dass
sie Morgens Chor zwar beiwohnen, ihre
Messe gleich machen lassen, aber resp.
können, auch in der complet sich einfinden
von all-übrigen Chor-Diensten und
Kloster Diensten sowol befreiet, als
auch die besondern Ordens-Lectionen

eingestellet werden sollen. Wir sind übrigens in tiefster Unterwerfung

Euer Churfürstlichen Gnaden

Bonn 12. Febr. 1784.

Unterthänigst-treu-gehorsamste Churfürstlich Academische Präsident, Director und Rath, dann Deputirte.

C. J. Hedenberg

R. J. Esser

An Sm^mo Electori.

Am 17. d. ubg

An die Schulkommission bei der Hiesigen Universität.

M.

Wir haben Euren gnädigsten Anzeige vom 23ten v. M. in Betreff Eures Gesuchs, Euch Behufs Eurer Habilitirung zu Lesung Mathematischer, bei Euren Schülern zu Nutz für die Physische, und Mathematische angestellten Vorlesungen, Examen Abel, wohl anbefohlen, und übersenden Euch hierauf Unsere gnädigste Meinung, was Wir Euch hierüber zu eröffnen haben, damit Ihr Euch darnach zu achten wisset, zugleich einen Abschrift von Unserm Rescript an Euren Provinzial Amt Examinatorium darüber anbefohlen haben. Wir sind Euch übrigens gewogen. Gegeben Berlin den 7. Octbr. 1788.

M.

An den Provinzial Amt Examinatorium Berlin.

Euch hat der bei Euren Schulen zu Behuf der Physic, und Mathematischen angestellte Lehrer F. Abel, sein Anzeigen gethan, wegen seiner Habilitirung Collegia zu lesen, als zu seinem Examinatore Euch zu bestellen, mit der Anweisung

den 17. Oct. abg.

Bitte, ihn in Böhmen [illegible] abzuschaffen

- rechten Lasse Ruhe zu verschaffen.

Ewr Hoheit ihnen ihrer Unterthanen sicherheit

nur zu Conniven Beförderung, als Ew

von ihrem Ansuchen zu Ihrer

Zu Heimbringung übergebener Briefe

zu zweifeln, ob sie auch nicht

Und meinem Herrn Vetter

öffentlichen ynsiehenden Hülfe Ew

können ermahnt Conniven. In

Hinfüro sehen Ew Hoheit, ihnen

bei obgesetzter Insolenz ihnen zu helfen

Da nun ihnen nicht ganz billig ist

und ihnen Ihren Unterthanen Ew

Hoheit bei ihnen Schützen in Ihrer

Ihr Leben vergönnet, zu

nun Entschuldigung gnädigen; nur

angenehmen Anzeigen nicht ihren Ver

thun in ihrem Lande sehen; Ew

Ihrer gnädigsten Willens Meinung

nicht hinfüro, Ew nicht Ihrer

ihren Heimbringen Herrn entgelten

alle Verordnung, und Anstände

seinen Exportirungen in ihre

gnädigen, und sehen wollen, wie

Ew Hoheit Ihrer-Unterthanen

zuzunehmen pflegen. Da nehst
Ewer Comparend, wir selbsten, etwas sinderung
mehrers nicht Vorhabens, sich zu dem
Lehrstuhle Ordentlich zu publiciren, wir
dem Schluss zu machen haben, so
Verantwortlich ist als Uns gnädig sind
zu remissiren, etwas
Datum den 7. 8bris 1788.

expediatur

Hochwürdigst Durchlauchtigster Erzbischof
Gnädigster Kurfürst und Herr Herr!

Euer Kurfürstl. Durchlaucht haben wir gehorsamst
vidiert und zugestellte Bittschrift beigehend wie bei
den Schulen zu Kalb für die Geschichte und Mathe-
matik angestellter Franziskaner Raimund Abel
um seine Entlassung ansucht, mit dem Vorgeben,
daß seine Andachtbenigkeit ihn zu einem höhern
Amte zu bestimmen gesonnen sey, und diese
Bestimmung soll, wie wir unter der Hand ver-
nommen haben, darinn bestehen, daß der
Orden diesen Mann zu Durchbringung den Schu-
len benützen wolle. Da wir aber diesen
P. Abel als den tauglichsten unter allen übrigen Fran-
ziskanern zu Kalb gefunden haben und nicht wis-
sen können, daß Euer Franziskaner-
haus vorderhand niemand tauglicher zu besetzen ist,
so können wir unsers Orts zu seiner Entlassung nicht beistimmig ertheilen, wollen aber Euer
Kurfürstl. Durchlaucht gehorsamst bitten, den
Franziskanern zu geben die gnädigste Weisung
zugehen zu lassen, daß sie bei Schulen in Hochstadt

14 5

Dorchläuchtigster, Grossmächtigster Kurfürst,
Gnädigster Herr!

Ich zeige Ew. Kurf. Durchl. letzthin von Prag Gehorsamst an, wie ich Sie mit Ihro Kurprinzlichen Durchlaucht Ihrer Jugend Ihre Lieb Klassen in Ihre Hofschule, und Mathematik zu übernehmen habe.

Zu Nachricht dieser gehorsamsten Anzeig ist meine Schuldigkeit Ew. Kurf. Durchl. Willens mich zu meinem Gehorsam Devotion zu bezeugen, so dann mir Ew. Kurfürstliche Durchlaucht die Entlassung von Prag gnädigst mitzutheilen. Gnaden habe ich meine Schuldigkeit gemäss Ihro selbe unterthänigst anfragen wollen, in völliger Hoffnung gnädigste Entlassung Ihro so angenehm zu machen, weil meine Stelle Ihro meine gehorsame Dienst wird ersetzet werden.

15

2236

An die hiesige Schul-Commission.

M.S.

Nachdem Wir auf mehrere Uns, in betreff
eines, und eines Franziscaner Paters,
bei den Schulen zu Knutz angestellten,
und von beyderley Parthey willkührlich
abgenommenen öffentlichen Lectionen, unterm
15.ten d. mehrmalen gethane Anzeige, wie dem
Provinzialen dieses Ordens, unterm
heutigen Tage anbefohlen haben,
-gezeigt ist zu denen Nachricht, in
dem beiliegenden Abschrift. Wir
sind auch übrigens p. Cöln den 19.ten
9.bris 1787.

An den Provinzial des Franziscaner-
-mönchen Ordens

M.S.

Wir sind gnädigst veranlasset,
auf deine Anfrage und gegenwärtigen
Schul Fehler, von denen auf deiner
Ordens bei dem Schulen zu Knutz, angestellten Lectionen, denen dem Franziscaner
-lichen abzunehmen, und mit denjenigen
andern schon vorhandenen Schulen, beyzubehalten sind. Da nun denen
eigenen Grundsätzen nicht zuwider kann,
daß denenjenigen eigentlichen Abwechslung
eines Lehrers, auf die zu angestellten
Schulen in der Art, und
selbst auf die benannte Zeiten,
einen üblen Einfluß verursachen;

So seynen Wir zu auf die gesetzen

16

Hochwürdigst-durchlauchtigster Erzbischof
Gnädigster Kurfürst und Herr Herr!

Alb nachdem der Regierung Hochfürstlichen Gnaden Kurfürstlichen
dem Franziskaner Orden der Observanten in den Klöstern
pfalzweg Kreb und einigen andern Orten gnädigst
vertrauet worden, gnädigste dieselben zu Ihrer
Aufsicht, der Ordens Regel gemäß einrichten, Visitationes
visitationen zur Handhabung guter Ordnung dasselbst
gepflogen und approbiert worden wären, also
Orden nicht mehr, sondern von Ihnen, so viel der
Observanz betrifft, abhangen, und weder äußeren
noch Novizen Meister abberufen werden sollen.

Diese gnädigste Willensmeinung ist den
Franziskanern bei mehreren Gelegenheiten
bekannt gemacht worden, als ob
sie vorsätzlich dagegen handeln wollten, und
zuletzt, wofern sie den Schuldienst ansehen,
endlich wieder zu entladen. Ihnen mehreren Vor-
sorge Vorkehrungen zu benehmen, nehmen wir die Fran-
ziskaner, den und von Pfalzweg Kreb und sechzehn

ob es nicht gefällig seyn wolle, unsere Inquisitionen
zu bestätigen, damit sie keine
Lehrer ohne unsere Wissenschaft abberufen,
noch keine ohne unsere Approbation
ansetzen, und diese, wenn sie einmal
angestellet sind, sich den allgemeinen
Schulverschriften gemäß betragen, und
so viel das Lehramt betrifft, von Ihnen
gar nicht abgegangen sollen. Wir sind
mit hiesigster Unterwerfung

Euer Kurfürstlichen Durchlaucht

Bonn d. 15. 9bris
1787.

unterthänigst-treu gehorsamste
Schulcommission.

Hegwald mpr.

Ad mandatum
Rector.

Copia Schreibens an die hiesige Schul Commission
vom Herrn Prälaten München D. D. Neuburg 10ten 9ber 1781.

Wann nun unser Montag als am Anfang des Schuljahrs dann die Knaben die neuen Bücher und Schreibzeug müssen und die Provisores Anicet zum die Zweite Klasse in gymnasio, dieses bemerkstelligen mich der Provisor der zweiten Klasse in meine nämliche Abtheilung

Nachdem habe ich angeordnet, daß die neuen übrigen Provisores nicht die wenigen, denen alten Provisoribus jene diesen Melchior zum die zweite alten des Policarpi einen Cosmas genannt, zum die dritte, und alten des Provisoris Lucian jenen Amadæus zum die zweite Klasse angenommen sind.

Ich habe meinen Fleiß zu sagen, warum das dieses Vorhaben selben mit genaue zu examiniren, weil ich gern nicht gemeldet, daß diese neuen Provisores: den Melchior der alten halben Jahr auch eine Provisor:/ von Vorhaben selben gemeldet sind.

ÿ. 4.

die Pfarreien Gustorff, Fischelen Weilerschwist, und Elffgen betr.

IV.

1693

Hochwürdiger Hochwürdiger Hochgelehrter
Gnädiger Herr!

Da Hochfürstliche Hochstift Freysing seit undenklichen Zeiten im Jahr 1777. Freysing von seinen Hochfürstlichen Durchlaucht zum Landschaftlich adeligen Aerarium, und Casten über die Stadt Teiln erhaltene Fürstlichen Güter, hiernach jederzeit Ihro Landesherrlichen Rechte über die Ihnen hiesigen Gerichts, Freiheiten, Weiderschrift und Pflegen; ohne Ihro Landesherrlichen Rechte sein Freysing landschaftlich aus den erworbenen Herrschaft Hohenkammer zu wahren, gleichwie es Ihnen, als gnädigst angeordneter Curator meiner Pflicht gemäß zu sein, Hochselben selbe mit gehorsamst vorzustellen, daß der mir gegebenen Versicherung zufolge Ihnen aus diesen abgetrennten seit dem Jahr 1777. erlassenen worden, als mir sein von Hochstiftes Hof abgegangen wird, und zum besten des Freysingen Hofes abzielende Anordnung Ihnen zu machen. und Freysing nehmen es mir die Freiheit, den Landschaftlich vorstehenden zu Ehren. gutachtlich zu bestimmen, daß Ihnen zu den abgetrennten Landesherrlichen Rechte, der nicht den geringen Abgang Ihro Freysing verhindert werde; unter den Landesherrlichen Befehlen sich Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht die Benennung Ihro und übrigen auf Ihro Landesherrlichen Gerichten der Unterthanen die Aufgabe der Getreyden. und so fort die Verfügung machen Ihro

1

1693

64

M. F.

An den Universitäts Curator
H. von Spiegel.

Wir genehmigen nicht nur, daß
uns nennen, und nehmen 27. Lyra,
geschenkt Exemplar, Nimmerin zu
uns von uns benannten Examinan
Hasen, Fischer, Wilmpfeiffer, und
Hagen, Candidaten, uns nicht uns
ganzen Theologie-Lust bei diesigen
Academie Universität, einer Collatur
geben, sondern gleichen uns für
gut, daß sie ihre Inclination Can-
-didaten sich bei uns Theologischen
Facultät wohlmüßig prüfen lassen.
Was uns ein gnädiges Anmuthen
uns gnädigen Gefallen bezeigt, Can-
-didaten sind Inclination ihre Can-
-didatur und, bei uns Theologischen
Facultät übrige ihre Wohlmeynung
Prüfung uns Candidaten, absyn-
-derlichen Exempels, Contestation zu
erwarten, und uns hiemit und
ihr Hochfürstliche Collation bei Un-
-seren Unterthanen gnädigen Lunzlei

2

[illegible] zu lassen. [illegible]
[illegible] nb nüß in [illegible]
comid ꝛc. [illegible]

1788.

A. E.

Abrednung zu Tonn

betr. Excesse der Candidaten

V.

M. F.

Da Wir den Juristen Beweg
und besonders bewegenden
Ursachen seine Ferneres zu
verfahren gnädigst bewogen worden,
indessen aber auf einige fernere
Inquisitions Protocoll näher
für billig und rathsam befunden
haben, das deßfalls Verfahren
gegen den N. Speckman zum
Beyspiel der übrigen Jungen
Leute, und zur Genugthuung
des Publikums in etwas be-
schleunigt werden, so befehlen Sie
solchen für uns abzuladen,
und diese unbenutzte Mühe
zu verbescheiden, und uns die
abgehenden, etwas einzuberichten.
Wir Bonn d. 14. Juni 1781

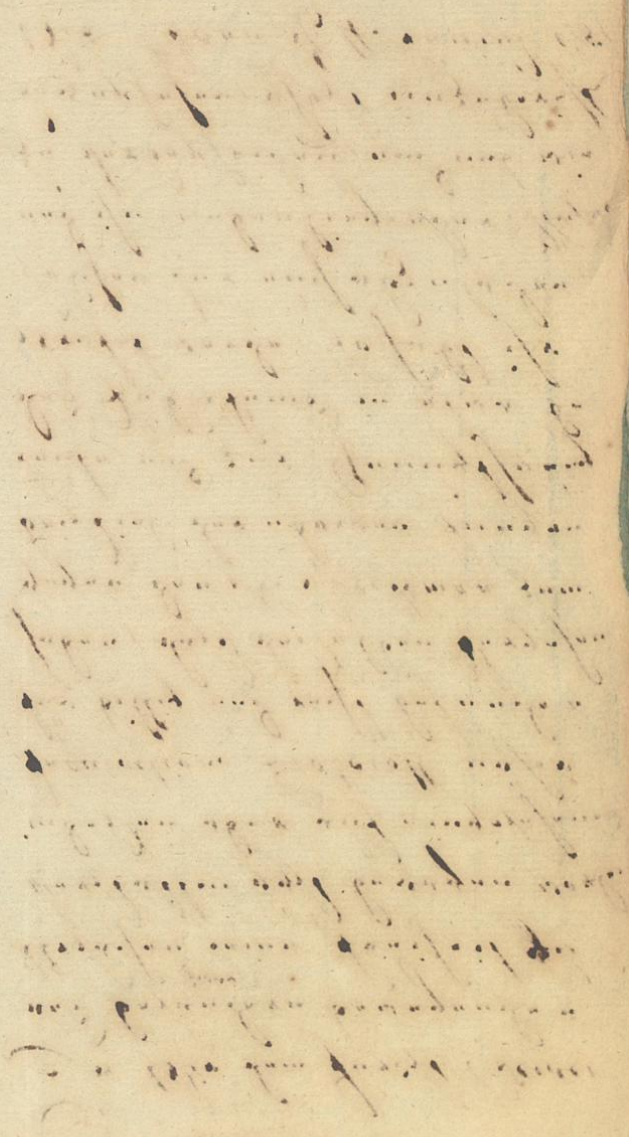

Hochwürdigster Bischof
Gnädigster Fürst und Herr!

Indem das gehorsamste Ersuchen
des gnädigsten Auftrags abgefaßten
Verhörs vorlegen, [illegible]
Gnaden, besitzen Landrat Bauer,
dasiger Jurist, und den Priester
Lehmann gestern Abend mit
einem Wagen gestiegen sind,
durch zwei Gruben Zwang, aber
noch nicht ganz vollständig, übrigens,
die Arrestanten folgte Nacht aber schon zum

Damen

Die Ahndung des Duellanten, und
des jungen Menschen, seinen Excess
mit einigen Tagen im Kloster bey strenger
Kost abzubüßen, und dabey sich des
ersten Vorsatzes zu bedienen
wenn noch ein gütliches Mittel
treffen, und Satisfaction pro Publico
sey: ob Er selbst sich eben selbst,
das er wegen Übertretung des Duel-
-Mandats eine Strafe zu leiden,
nebst einer Excus eben etwas zu thun,
gütlich aufgebürdet, und freundlich
Unterhandlung pflegen möchte.

Ihr unterthänigster Gehorsam Pflicht
- - - - - Befehl verspreche ich schuldigst
Gehorsam Ihre Regierungs Gnaden

Den 22 Jun. 1781.

Unterthänigst gehorsamste
Ich Schreiber dieses Protocolls
Amtlich abwesenden Herrn
zur Zeit Amtmann

3

Ihro Durchlaucht Ihrem Herrn Sohn
Herrn Maximilian Carl [illegible]
Herr Leban [illegible]
dem hiesigen Juristen Fak. Jos. Baum
ungebührlichen Excess mit thät-
lich vorgenommener Mißhandlung
[illegible] betreffend, [illegible]
[illegible], wie mildest eigentlich
Belangung der [illegible]
Sache, samt gnädigst, was
deswegen dem [illegible]
Hofmann wegen mit dem
gethanen Messerstich, [illegible] Verwundung
mit civil executorischer Proceß, [illegible]
nachgehig, und endlich bis der
Mißhandlung [illegible]
[illegible]: übrigens wird dem
Juristen Becker ob vorgenommenen Verfall
wider [illegible] etwas zu [illegible]
Commun Commando Herzog [illegible]
[illegible] gewöhnlichen Richter Zu summe

— [illegible] Hochzeitbuch [illegible]

Bonn den 11. Juniä 1781

Der Durchleüchtigst Großmächtigst Fürst
Maximil. Erzherzog zu Oster-
reich Herzog zu Burgund Steyr
Kärnten Crain und Wirtemberg
Graf zu Tyrol etc. Unserer Gnädigsten
Herrn Unterthänigste
Bitt und Gehorsame
Verlesung, Ihro Durchleüchtigkeit
Gnädigst Ratification und Milde
Confirmation Resolvirt, Was
Maßen Ihro Durchleücht. mit mehr Ihro Räthen
und Diener Sich Zu Ihrer Hochfürstlichen
Zeit zu einem Schloßer Kauf
gnädigst Ihro bewegen lassen
Schloß zu kaufen, und
mehr
und Ihro Ihnen Ihrer Hochfürstlichen
Hochheit Zu Unterthänigsten
Einsehung von einem Gnädigen
Herrn ob Gericht zu wissen
und zu befolgen wollen

Grundsätzen der Gesetzlichkeit
sich genauest [illegible]
den beiderseitigen Forderungen
wegen [illegible]
[illegible]
und [illegible] bis Fristansetzung
Nichterfüllung [illegible]
Beweis [illegible]: übrigens wird
dem Gemeldet Beweis gegen den
Forderung eines Fristsetzung zu
stellen kommen Kommende Klage
zum [illegible] Rechtsweg zur
summarischen Rechtsfindung
[illegible]

Bonn den 9. Juni 1781

Cessat

Kurf. Akademiegericht beschließt einhellig, wider den Jurist Beyer wegen seines Excesses anbey seiner Willensmeinung den selben beförig bekannt gemacht zu haben.

Status expensarum

in Kirchenrechtlichen Commissionsexpeditionen

Caecilianum Kloster betreffend.

1781. d. 1. Jun. von hier über Neustadt bis d. 9. dito,
Diäta zur Hinreise des Caecilianer, des
dasigen Superiors, und Hinreisekosten des Kl.
expedit, hiesig commissarii ——— 5 fl —

d. 2. Jun. von hier morgens bis Salzburg
excl. Diäta zu zehren Hinreise des
Caecilianer Conventuals, des P. Franzen,
hiesig Commissarii —— " 5 fl —
Cond. nach Salzburg —— " 1 fl —
Port —— " 1 fl. 20 kr.
d. 9. Jun. Diäta pro gratissimi Recessu. " 2 fl —
Diesum expedium —— " 6 fl —
Portio für die Mitverwaltungen bey d. und d. Jun. — 1 fl —
Vorgefallene des noch beygebringenden 21. 20
Reisens der militaria Marsch, und
Caecilian Kloster.
Genau Abgehaltene Verrichtungen der
Commission worden unterzeichnet.

7

Durchläuchtigster Erzbischof und Churfürst
gnädigster Herr!

Ein, mit höchstdero gnädigstem Rescript vom 4. dieses und zugegangener, höchster Willensmeinung in Untersuchung des Juristen Pet. Jos. Bewer angegebenen, Excesse haben wir denselben, nachdem er seine schriftliche Ablehnung der sämtlichen Stelle gehorsamlich angenommen, in pleno vorgelesen, und in Abschrift mitgetheilt.

Dieser Jurist bittet unterthänigst für den, ihm gnädigst angedeihenden, höchsten Schutz, in welchen wir höchstdero Akademie sowohl in jener sittlichen Untersuchung angenommen, womit ersterer

Euer Churfürstl. Gnaden

Erfurt den 25. Juni 1781.

unterthänigst treu gehorsamste
höchstdero Akademischer Präsident,
Director und Cast- dann Assessoren
C. v. Gruben

Rud. Eser

Dem. Electori

8

9

adrupl.

Congregation de Notre Dame.

An die Churfürstl. zu Trier- und Jurisdiction Congregation de Notre Dame.

Churfürstl. zu Trier- und Jurisdiction Congregation de Notre Dame.

Unsere gnädigst angeordnete Commission, in Sachen unserer Stadt Trier zu seinen Behörde, besonders unser Churfürstlichen Collegii: mussen und unsere einige gnädigst Anmuthung haben wollen, mit allen Vorzügen zu Lehren und wir haben sie hier mit gnädigst Anmuthung haben können.

Urkund dem 1ten 7. August 1777.

XXIV.

A. L.

Academie Raths.

wegen dem Prämien

N. II.

VI.

Hochwürdigst Durchlauchtigster Erzbischof
Gnädigster Kurfürst und Herr!

Euer kurfürstlichen Durchlaucht Herren
Oberzehrern seyen von jahr bis 1783. zum
Inzeminata genissel, alljährliche 30 rf. zur Ab-
stattung der Inzeminin zum hinzugab Hünneyium
angelia hinzukommliche Inzeminin gyst
anzuweniyan.

Da nun solcher Inzeminin gestern wieder ge-
wöhnlichen Mayden ausbezahlet worden, so lagen wir
die treuuben gehorsamigste Liste zur gyst gefälligen
hinsichtl. hinnehmen, und stellen unterthänigst an-
heim, ob denenselben 30. Malter hinzab Jahr wieder gyst an-
gestalt werden wollen, die mit hinschuldigsten Ehrerbietung ver-

Euer kurfürstlichen Durchlaucht

Unterthänigst-treu gehorsamste Hochstedero Akademischer
Prälident, Director, und Rath, dem Assessor.

Jan/28. 7ber 1784.

Serma Electori.

Mastiaux.

R. J. Esser

TROPHÆUM

BENE MERITÆ JUVENTUTI GYMNADIS MAXIMILIANEÆ ERECTUM,

QUANDO

EMINENTISSIMUS, ET SERENISSIMUS PRINCEPS, AC DOMINUS

D. MAXIMILIANUS FRANCISCUS,

D. G. ARCHIEPISCOPUS COLONIENSIS, S. R. I. PER ITALIAM ARCHICANCELLARIUS, ET PRINCEPS ELECTOR, SACRÆ SEDIS APOSTOLICÆ LEGATUS NATUS, REGIUS PRINCEPS HUNGARIÆ ET BOHEMIÆ, ARCHIDUX AUSTRIÆ, DUX BURGUNDIÆ ET LOTHARINGIÆ, SUPREMUS ADMINISTRATOR IN BORUSSIA, MAGNUS TEUTONICI ORDINIS MAGISTER PER GERMANIAM ET ITALIAM, EPISCOPUS MONASTERIENSIS, WESTPHALIÆ ET ANGARIÆ DUX, COMES HABSBURGI ET TYROLIS, BURGGRAVIUS STROMBERGÆ, DOMINUS IN ODENKIRCHEN, BORCKELOHE, WERTH, FREUDENTHAL, ET EULENBERG &c. &c.

AMOENIORUM MUSARUM FAUTOR MUNIFICENTISSIMUS

PRÆMIA EIDEM BENE MERITÆ JUVENTUTI PRINCIPALI MUNIFICENTIA ELARGIRI CLEMENTISSIME DIGNABATUR

BONNÆ V. CALEND. OCTOBRIS ANNO A PARTU VIRGINIS MDCCLXXXIV.

EXPRESSIS NOMINE, COGNOMINE, ET PATRIA EORUM, QUI REPETITA PER ANNI DECURSUM FELICI SCRIPTIONE PALMAM ÆMULIS PRÆRIPUERUNT, QUIQUE HIS PROXIME ACCESSERUNT.

SUNT AUTEM JUXTA CLASSIUM ORDINEM SEQUENTES

PERILLUSTRES, GENEROSI, PRÆNOBILES, ORNATI, AC PRÆCIPUA LAUDE DIGNISSIMI ADOLESCENTES:

IN QUARTA CLASSE.

DOCTRINÆ CHRISTIANÆ PRÆMIUM.

MAXIMIL. JOS. DE MASTIAUX, bonnensis.

Certantes.

1. Casparus Lanzer, bonnensis.
2. Joannes Kanne, bonnensis.
3. Joannes Adam, Kracht, bonnensis,
4. Ferdinandus Jos. Werringen, bonnensis.

ORATIONIS LATINÆ.

1. JOAN. ADAM. KRACHT, bonnensis.
2. SEVERIN. ANTON. AVERDONCK, bonn.

Certantes.

1. Casparus Lanzer, bonnensis,
2. Bartholomæus Decker, Meckenheimius,
3. Henricus Degen, bonnensis,
4. Maximilianus Jos. de Mastiaux, bonnensis.

ORATIONIS VERNACULÆ.

1. JOAN. ADAM. KRACT, bonnensis.
2. SEVERIN. ANTON. AVERDONCK, bonn.

Certantes.

1. Bartholom. Decker, Meckenheimius,
2. Casparus Lanzer, bonnensis,
3. Georgius Woeft, ex Schweinheim.
4. Maximil. Jos. de Mastiaux, bonnensis.

CARMINIS LATINI.

1. JOAN. ADAM. KRACT, bonnensis.
2. CASPAR. LANZER, } bonn. Pares.
3. SEVER. ANT. AVERDONCK, }

Certantes.

1. Georgius Wuest, ex Schweinheim,
2. Nicolaus Petrus Statz, Aquensis.
3. Bartholom. Decker, Meckenheimius,
4. Maximil. Jos. de Mastiaux, bonnensis.

CARMINIS VERNACULI.

1. JOAN ADAM. KRACT, bonnensis.
2. FERDIN. JOS. WORRINGEN, } bonn. Pares.
3. SEVER. ANT. AVERDONCK, }

Certantes.

1. Maxim. Jos. de Mastiaux, bonnensis.
2. Casparus Lanzer, bonnensis.
3. Joannes Kanne, bonnensis.
4. Georgius Wuest, ex Schweinheim.

HISTORIÆ.

1. JOAN. ADAM. KRACT, bonnensis.
2. SEVER. ANTON. AVERDONCK, bonn.

Certantes.

1. Barthol. Decker, Meckenheim.
2. Georgius Wuest, ex Sciweinheim.
3. Max. Josephus de Mastiaux, bonnensis.
4. Casparus Lanzer, bonnensis.

GEOGRAPHIÆ.

BARTHOLOM. DECKER, Meckenheim.)
HERMANN. JOS. DAHMEN, bonnensis.) Pares
JOANN. ADAMUS KRACHT, bonnensis.)
SEVERIN. ANT. AVERDONK, bonnensis.)

Certantes.

1. Maximilianus Leune, bonnensis,
2. Joannes Kanne, bonnensis.
3. Joannes Falkenstein, bonnensis.
4. Nicolaus Petrus Statzz, Aquensis.

ALGEBRÆ & GEOMETRIÆ.

JOANNES ADAM. KRACHT, nonnensis.) Pares.
MAX. JOS. DE MASTIAUX, bonnensis. }

Certantes.

1. Bartholomæus Decker, Meckenheimius.
2. Casparus Lanzer, bonnensis.
3. Georgius Woelt, ex Schweinheim,
4. Joannes Kanne, bonnensis.

CALLIGRAPHIÆ.

SEVERIN. ANTON. AVERDONK, nonnensis.

Certantes.

1. Theodorus Klein, Rhenobacensis.
2. Petrus Antonius Fonfon, bonnensis.
3. Nicolaus Petrus Statzz, Aquensis.
4. Georgius Wœrft, ex Schweinheim.

IN TERTIA CLASSE.

DOCTRINÆ CHRISTIANÆ PRÆMIUM.

LAURENTIUS EICHHOF, nonnensis,

Certantes

1. Athanasius Urbach, bonnensis,
2. Nicolaus La Chauffé, bonnensis,
3. Mauritius Karth, bonnensis.
4. Petrus Josephus Crequer, ex Wormersdorf.

CHRIÆ LATINÆ.

1. PETRUS JOS. CREMER, ex Wormersdorf,
2. LAURENTIUS EICHHOF, nonnensis.

Certantes.

1. Christophorus Muller, bonnensis,
2. Hermannus Josephus Woeft, bonnensis.
3. Nicolaus La Chauffé, bonnensis,
4. Mauritius Karth, bonnensis.

CHRIÆ VERNACULÆ.

1. PETRUS JOS. CREMER, ex Wormersdorf.
2. LAURENTIUS EICHHOF, nonnensis.

Certantes.

1. Hermannus Joseph. Woeft, bonnensis.) Pares.
2. Christophorus Müller, bonnensis. }
3. Jacobus Eschweiler, ex Infenborn,
4. Godefridus Liessen, bonnensis. } Pares.
5. Nicolaus La Chauffé, bonnensis, }
6. Bartholomæus Dupuis, bonnensis.

CARMINIS LATINI.

1. CHRISTOPHORUS MOLLER, nonnensis.
2. LAURENT. EICHHOF, nonnensis.

Certantes.

1. Petrus Jos. Cremer, ex Wormersdorf,
2. Hermann, Jos. Woeft, bonnensis.
3. Athanasius Urbach, bonnensis.
4. Mauritius Karth, bonnensis.

CARMINIS VERNACULI.

1. PETR. JOS. CREMER, ex Wormersdorf.
2. HERMAN. JOS. WUEST, nonnensis.

Certantes.

1. Laurent. Eichhof, bonnensis,
2. Athanasius Urbach, bonnensis,
3. Jacobus Eschweiler, ex Infenborth.
4. Mauritius Karth, bonnensis.

HISTORIÆ.

1. GODEFRIDUS LIESSEM, nonnensis.
2. LAURENT. EICHHOF, nonnensis.

Certantes.

1. Athanasius Urbach, bonnensis.
2. Mauritius Karth, bonnensis.
3. Petr. Jos. Cremer, ex Wormersdorf.
4. Christoph. Müller, bonnensis.

GEOGRAPHIÆ.

MAURITIUS KARTH, } nonnenf. Pares.
BARTHOL. DUPUIS, }

Certantes.

1. Godefridus Liessem, bonnensis.
2. Athanasius Urbach, bonnensis.
3. Gerardus Krauss, bonnenf.
4. Jacob. Ignat. Haagh, bonnenf.

ALGEBRÆ, ET GEOMETRIÆ.

MAURITIUS KARTH, nonnensis.

Certantes.

1. Godefrid. Liessem, bonnensis.
2. Athanasius Urbach, bonnensis.
3. Christoph. Müller, bonnensis.
4. Nicolaus Laschofé, bonnenf.

CALLIGRAPHIÆ.

BARTHOL. DUPUIS, Bonnensis.

Certantes.

1. Anton. Goebel, ex Arce Ehrenbreitstein.
2. Petr. Jos. Cremer, ex Wormersdorf.
3. Godefridus Liessem, bonnensis,
4. Gerardus Krauss, bonnensis.

IN SECUNDA CLASSE.

DOCTRINÆ CHRISTIANÆ PRÆMIUM.

WILHELMUS JOS. NEESEN, bonnensis.

Certantes.

1. Andreas Wirtz, bonnensis.
2. Franciscus Meder, ex Salmunster.
3. Bernardus Velten, bonnensis,
4. Petrus Krupp, ex Fritzdorf.

SCRIPTIONIS LATINÆ.

1. JOAN. MATH. KERTZMAN, ex Wormersdorf.
2. CASPARUS CHRIST, nonnensis.

Certantes.

1. Andreas Wachendorf, ex Adendorf.
2. Bernardus Velten, bonnensis.
3. Josephus Angelbis, bonnensis.
4. Joannes Wilhelmus Stroh, ex Eydorf.

SCRIPTIONIS VERNACULÆ.

1. CASPARUS CHRIST, nonnensis.) Pares.
2. JOSEPHUS WURZER, nonnensis. }
3. JOSEPHUS ANGELBIS, nonnensis.

Certantes.

1. Andreas Wirz, bonnensis.
2. Franciscus Meder, ex Salmünster.
3. Bernardus Velten, bonnensis.
4. Joannes Matthias Kertzman, ex Wormersdorf.

CARMINIS LATINI.

1. ANDREAS WACHENDORF, ex Adendorf.
2. CHRISTIANUS MULTER, ex Förde.

Certantes.

1. Bernardus Velten, bonnensis.
2. Andreas Wirtz, bonnensis.
3. Joan. Mat. Kertzman, ex Wormersdorf.) Pares.
4. Wilhelmus Josephus Neesen, bonnensis. }
5. Josephus Angelbis, bonnensis.

CARMINIS VERNACULI.

1. BERNARDUS VELTEN, nonnensis.
2. CHRISTIANUS MULTER, ex Förde.

Certantes.

1. Josephus Angelbis, bonnensis.
2. Andreas Wachendorf, ex Adendorf,
3. Franciscus Meder, ex Salmünster.
4. Josephus Wurzer, bonnensis.

HISTORIÆ.

1. JOSEPHUS WURZER, nonnensis.
2. CHRISTIANUS MULTER, ex Förde.

Certantes.

1. Andreas Wirz, bonnensis.
2. Wilhelmus Josephus Neesen, bonnensis.
3. Franciscus Meder, ex Salmunster.
4. Clemens Schorn, ex Flerzheim.

GEOGRAPHIÆ.

WILHELM. JOS. NEESEN, Bonnensis.

Certantes.

1. Christianus Multer, ex Förde.
2. Clemens Schorn, ex Flerzheim.) Pares.
3. Francis. Meder, ex Salmünster) }
4. Andreas Wirz, bonnensis. }
5. Bernard. Velten, bonnensis.

ALGEBRÆ, ET GEOMETRIÆ.

WILHELM. JOS. NEESEN. Bonnensis.

Certantes.

1. Andreas Wachendorf, ex adendorf.
2. Christianus Multer, ex Förde.
3. Franciscus Meder, ex Salmünder,
4. Clemens Schorn, ex Flerzheim.

CALLIGRAPHIÆ.

BERNARDUS VELTEN, Bonnensis.

Certantes.

1. Joan. Wilhelm. Stroh, ex Eydorf.
2. Joan. Adam. Bendermacher, ex alster.
3. Josephus Angelbis, bonnensis.
4. Josephus Fischer, bonnensis.

IN PRIMA CLASSE.

DOCTRINÆ CHRISTIANÆ PRÆMIUM.

ANTONIUS MARTIN, Bonnensis.

Certantes.

1. Joan. Wimmar, Jenn, ex Neunkirchen.
2. Petrus Ferrer. Cremer, ex Poppelsdorf,
3. Joan. Michael. Hirschman, bonnensis,
4. Henricus Christman, Rhenobacensis.

SCRIPTIONIS LATINÆ.

1. JOAN. MICHAEL. HIRSCHMAN, Bonn.
2. PETR. FERRER. CREMER, ex Poppelsdorf.

Certantes.

1. Franc. anton. Hüppe, attendorensis.
2. Philippus Nerius averdonck, bonnensis,
3. Antonius Martin, bonnensis.
4. Christophor. de Breuning, bonnensis.

SCRIPTIONIS VERNACULÆ.

1. PETR. FERRER. CREMER, ex Poppelsdorf.
2. JOAN. MICHAEL. HIRSCHMAN, Bonnef.

Certantes.

1. Antonius Martin, bonnensis,
2. Henricus Christman, Rhenobacensis.
3. Christophorus de Breuning, bonnensis.
4. Franc. anton. Hüppe, attendorensis.

HISTORIÆ.

1. JOS. WULF, Bonnensis.
2. PETR FERRER. CREMER, ex Poppelsdorf,

Certantes,

1. Christoph. de Breuning, bonnensis.
2. Philippus Nerius averdonck, bonnensis.
3. Joan. adam. Decker, Meckenheimius.
4. Maximilian. Ollefer, ex Rötgen.

GEOGRAPHIÆ.

JACOBUS GANSEN, Bonnensis.

Certantes.

1. Ferdinand. Fischenich, bonnensis.
2. Petr. Ferrer. Cremer, ex Poppelsdorf.
3. Joan. Michael. Hirschman, bonnensis.
4. Franc. Arnold. Hennet, aquensis.
5. Ignat. Cornel. Wallermeyer, bonnenf.) Pares.

ARITHMETICÆ, ALGEBRÆ, ET GEOMETRIÆ.

JOAN. MICHAEL. HIRSCHMAN, Bonnenf.

Certantes.

1. Henr. Christman, Rhenobacensis.
2. Petr. Ferrer. Cremer, ex Poppelsdorf.
3. anton. Martin, bonnensis.
4. Jacob. Gordon, bonnensis.

CALLIGRAPHIÆ.

MAXIMIL. OSTELER, ex Rötgen.

Certantes.

1. anton. Martin, bonnensis.
2. Joan. adam. Decker, Meckenheimius.
3. Henric. Christman, Rhenobacensis.
4. Joan. Michael. Hirschman, bonnensis.

IN INFIMA.

DOCTRINÆ CHRISTIANÆ PRÆMIUM.

MATHIAS KOCH, Bonnensis.

Certantes.

1. Petrus Neuffer, bonnensis.
2. Josephus Pfeiffer, bonnensis.
3. Hubertus Plenz, bonnensis.
4. Everhardus Keffel, bonnensis.

SCRIPTIONIS LATINÆ.

1. PETRUR NEUSSER, Bonnensis.
2. JOSEPHUS PFEIFFER, Bonnensis.) Pares.
3. MATHIAS KOCH, Bonnensis. }

Certantes.

1. Clemens Kobel, bonnensis.) Pares.
2. Hubertus Plenz, bonnensis, }
3. Josephus Schugt, bonnensis.
4. Joannes Mathias Karth, bonnensis.
5. Joannes Nepomucenus Comes de Thierheim S. P. E. Ephebus.

SCRIPTIONIS VERNACULÆ.

1. JOSEPHUS PFEIFFER, Bonnensis,
2. MATHIAS KOCH, Bonnensis.

Certantes.

1. Clemens Kobel, bonnensis.
2. Petrus Neuffer, bonnensis,
3. Hubertus Plenz, bonnensis,
4. Joannes Nepom. Comes de Thierheim) Pares.
5. S. P. E. Ephebus, } Pares.
6. Hermann Joseph. Schugt, bonnensis.)

HISTORIÆ.

1. PETRUS NEUSSER, Bonnensis.
2. JOSEPHUS PFEIFFER, Bonnensis.

Certantes.

1. Petrus Trevisani, bonnensis.
2. everhard. Jof. Keffel, bonnensis.
3. Josephus Schugt, bonnensis.
4. Joan. Nepomuc. Comes de Thierheim, S. P. E. Ephebus.

GEOGRAAHIÆ.

MATHIAS KOCH, Bonnensis,

Certantes.

1. Josephus Pfeiffer, bonnensis,
2. Petrus Neuffer, bonnensis,
3. Clemens Kobel, bonnensis.
4. everhard. Jof. Keffel, bonnensis.

ARITHMETICÆ ET GEOMETRIÆ.

JOSEPHUS PFEIFFER, Bonnensis,

Certantes.

1. Petrus Neuffer, bonnensis.
2. Clemens Kobel, bonnensis.
3. Petrus Trevisani, bonnensis,
4. Mathias Koch, bonnensis.

CALLIGRAPHIÆ.

IGNATIUS PRINCK, Bonnensis.

Certantes.

1. Petrus Neuffer, bonnensis,
2. Josephus Pfeiffer, bonnensis.
3. Marcus Pick, bonnensis.
4. Fridericus Porta, bonnensis.

IN TYROCINIO.

1. CASPARUS LIESSEM, bonnensis.
2. PETRUS JOSEPHUS ARCH, bonnensis,

Certantes.

3. Henricus Kanne, bonnensis,
2. Cunibertus Baum, bonnensis,
3. Josephus Rezzoli, bonnensis.
4. Joan. Petrus Derpen, bonnensis.

13

XXV.

A. B.

Akademie zu Bern

Lehr- Prüfungs- Ordnung

M 20.

VII.

M. F.

Da Wir Uns, Und Unsern
Nachkommen zur Richtschnur für die
Aufnehmung Unserer sämtlichen Ab-
kommen in beständig andern einzel-
nen Fällen vorkommenden Streitig-
keiten, Tag- und Sitz-Ordnung sammt
einem Vorschritt für den Pro-
zeß bey Kriegsfällen, Und
gleichmäßig Verhaltungen, Umstände
und Anzeigungen zu Fuß
mildest ertheilen; so wollen
Wir gesetzt: daß, im Fall ein Be-
klagter nicht persönlich zu erscheinen
habe, zu derenselben Verkündung
und Beybringung der Forderung
von uns ein Termin angesetzt,
und dann die Tag-Ordnung
in besonderen, mit Hinweg-
lassung der darinn enthaltenen Formeln, zum
öffentlichen Druck befördert
und allenthalben eingeschickt
werden. Wobey nun selbst
ist reiflich zu erwägen, ob es
nicht ratsamlich sey, in denen
Ausfertigungen Vorschriften z. B.
dem Sitzlib, Inhalt, Eidesfor-
mel etc. etc. mehrere zu lassen,
und Uns die allenfallsigen

1

ünzelnsätzlüssen Entwürfen dyl
einzüsenden.

Damit nun die obangezog
und ferner zu erlassenden
-ordnungen desto gewisser b
-folgt, und der beziellte Nu
desto linster ervorsicht werd
so wollen Wir ferner gest
bey dem Liebtäb, Freyheit
und Fadall in ihren, dem
Ackermannschaft, oder desselb
obern Glindern, auf allenfall
bey Protokoll gegen die
Uebertreter zu mehrender
Aufsicht vollkommener Gl
bey genauester, und mit Wa
-schwörung des Eydes, ob
ferners in Fällen, wo die Str
nicht über 10. Thlr betrüg
sere weitere Nachforschung, b
sofern Strafen aber nach d
kürzlich angehörter Warnu
-tung, dem Oekonom der b
verfüget werden, das Neuge
-tume bey nächster Quartal
-lung einzubehalten, und z
bestehen der neuen Nutzu
auf Capitel zu legen.

Dam

Dann haben Wir uns zu
überlegen genommen: ob es nicht
erforderlich seye wolle, den
sichern, gnädigsten, unsers allen
hochmeldten Lands sowohl,
als in und jeden besonderen
eigenschaft, wie nicht weniger
sämmtliche Unserer Akademie
Professoren zu beruhen, wel-
-ches ihr Und mit Einsendung
der abfallsigen Formularien
einen immerdienlichen Gut-
-achten zu erstatten habet.
Wir sind uns zuverlässen
Wien den 21ten Xbr 1779

placet

Bonn den 21. Jänner 1780.

Churf. Akademierath übergiebt
anbey einen Entwurf der zu
drucken anbefohlenen Verordnung
für sämtliche Professoren
— nebst einer Anzeige
Nachricht für die Collegien nach-
zusuchenden Honorarien —

Anfrage anheimgestellend:
ob selben zu drucken
und die Exemplaria beizuschaf-
fen wollen?

Hochwürdigster Erzbischof und Kurfürst
Gnädigster Herr!

Ihro Churfürstl. Gnaden mildesten Rescripts vom 21.ten Xbr. v. J. beyzupflichten, und diese Ordnung für das hiesige Provinzial-Land gemäß einer Vorschrift für den Fürstbischofthum wie sofort dieses hochstiftes Administrations-Untertänigst nicht nur bescheidig anzuzeigen, sondern auch den gnädigsten Befehl, als Ihro Churfürstl. Gnaden das Provinzialgesetzbuch gleichförmig abgefasset zur höchsten Ratification zustellen lassen.

Gleichwie wir nun verbindlich sind, mit hinlänglicher Bestimmung dieser seitwerts benennten Strafen in Besonderen zum öffentlichen Druck zu geben mildest befehlen, Vorsehung wie allen Fällen beyzukommen, nur gedachten Entwurf unsand

[illegible] mit der [illegible]
Ehrfurcht [illegible].

[illegible]

[illegible] d. 15. Jänner
1780.

[illegible]

[illegible] m.mo Electori.

Aus-Lehrung für das Pro-
fessorat und Rectorat
Akademie zu Bonn.

1

Die immittelbare Aufsicht über
alle einzelnen ausserordentl. Schu-
len sowohl Professoren als
Docenten zu Bonn ist dem beyden
ernannten Herrn

Vicar: Baumgarten

übertragen, dahin auch die Besorgung der
zu verschiedenen Zeiten vorkommenden
nöthigen Reparaturen und
Einrichtungen, Einkäufe und Anschaf-
fungen, Abnahme der Rechnungen
und überhaupt
für die Erhaltung guter Ord-
nung sorgen, mithin niemand
eigenmächtig in seinem Gutdünken
etwas unternehmen soll. Dahin aber

2.

Das Oekonomiewesen bleibt:
soll man rufen dem Oekonom
Hermann Schlimgen in seinen
Vorfallen zu conniren, coniviren,
und Nachsicht ihm in Anse-
hung etwas, indem er selbst
Innerungen, ohne nöthige Besorg-
gung der Akademiewohnungen vornimmt
wird.

3.

Jedem Docenten steht zu, sich
an den Professoren wegen ei-
genen Besorgungen Mehrmalen zu
wenden; hingegen wird es aber dem
ganzen Auditorio des Tages nicht
nützlich, sondern einem einzel
ein jedesmal sein Thun rüg-

Stunden

Jede Viertelstund später kostet 6 Kr.
für Prof. und Publ.

4.

Man steht auf im Winter um
selbigen — im Sommer aber
um 5 Uhr auf ausgenommen
Feiertag.

5.

Das Morgenessen wird in
Viertelstund nacher, und zu
gleicher Zeit im Winter in
den gemeinen Stube. Sommer
aber in den Garten die meisten
wollenmer Gegenden Frühstück
und Collation, die nach Belieb in
Sommer zu den Stunden in
im Winter aber [illegible] eingenommen
die übrigen Frühstück und
Collationen.

6.

Zum [illegible] Stube
zu den Schulstunden vorbereitet
bis [illegible]

soll. 7. Uhr des Essen

7.

Zum Aufstehen zu geben wird
vorlaufend [illegible] Wienerzeit mehr
[illegible] oder nach der Person
willkürig [illegible] Sommerzeit
[illegible] Uhr [illegible] genommen
[illegible]; [illegible] Stuben

8.

Die Schulstunden [illegible] und
einen Theil [illegible] in
den [illegible] und Philosophischen

für 1/4 Stund Zuspätkommen zahlt man 6 Kr.
1/2 Stund 10
3/4 30
eine ganze Stund 60

Morgens bis 9 Uhr die schriftlichen Collegien

9.

Die Morgen für die Philosophen und Juristen wird um 9 Uhr anfangen, wofern einige Lectiones [illegible] Stunden fortdauern, und dabey bis dem Anfangen gegenwärtig bleiben muß.

10.

Das Pulinlium wird täglich von 10. bis 11. in dem Hörsaal gehalten, wobey jeder Professor und Docent, der nicht, erscheinen muß

11.

Nach einer Pause von 11. bis ein Viertel vor 12. wird die Vorlesung fortgesetzt

12.

Die Mittagsstunde angefangen wird, worunter einige die Lectiones um 12. Uhr anfangen, und da gewöhnlich eine Auslassung der Stunde 1 Uhr eintritt, so kann jeder seine Lectiones bis zu 2 Uhr continuiren, [illegible], bey welchen jeder Professor und Docent gegenwärtig bleiben muß.

13.

Die Collegia fangen um 1. Uhr wieder an, und dauren

über was Anzeige die Collegia fortdauren

Ferner Aufnahme ist besonders anzutragen

im geringsten einzeln remarquable, statt 20 Thlr ganz wegbleibt - - - - - - - - - - 10 Thlr

Ferner Aufnahme

Gemeine Strafen, wie oben n. 8.

bis 3. — mit den höheren Zollen zu bestrafen, wieder andere neue anzuzeigen bis Lichtmess.

14.

Das Abbrennen soll nur zwischen 3—4, und länger nicht, [illegible] geschehen.

15.

Die Abend-Stunde seyen um 4. Uhr täglich an, und währen bis Mittag und Sonntag bis 7. Uhr, mit derselben Bürgerwache Zu halten, wie oben N. 10.

16.

Das Abbrennen [illegible] auch zu gewissen Zeiten, als nemlich 7. und 12. bis 2. Uhr. [illegible] 7 bis 8. [illegible]

17.

Die Strafe zum Besten [illegible] ist [illegible] auf 9 — [illegible] Uhr [illegible] festgesetzt, dass [illegible] stunden [illegible] Lust zu [illegible] pflegt.

18.

Der Einer an den Schuldigen in die Stadt gehen, so oben [illegible] hinzu vom Herzen besonders Gelübnüss, [illegible] Ernstfall dabey zu stehen.

I. [illegible] in der gemeinen Stuben, und [illegible]

[illegible] in Donnerst von 8—9 in den Gärten und Höfen das Professoralsprengen [illegible]

[illegible] Abend Stund von 20. Uhr

Prof. d. Cant.

[illegible] Stund von 10. Uhr

Prof. d. Cant.

Strafe von 1. Thlr

Strafe von 2 Thlr
für Contravention desselben

Strafe von 40. Thlr

Ruhetage, andere nicht, als
auf den vorstehenden Festtagen,
genommen werden.

19.

Das Anzünden offener Feuer
an den Scheunen ist gänzlich
verboten, es sey wohnig als will
Tag oder zu Abendzeiten, auch
ist Jeder den Contravenienten an-
zuhalten schuldig, mit Gewilligung
des Feuers, anzuzeigen.

20.

Tabacksrauchen Pfeifen oder Cigar-
ren in der Stadt zu gebrauchen
ist den Professoren, auch
den Constablern übergangen, zu-
verbothen, es sey denn, daß Land-
leute, oder sonst auf gewisse
maße Verwandte sich hiermit
genehmen, und der Feuer-Ordnung
Genüge dazu genommen hätten.
Welchen selbe doch nur ge-
stattet wird, an dreyhundert Ta-
gen zu Mittags, nicht aber zu
Nacht zu rauchen.

21.

Am Donnerstag wird die
Masse Morgens um 7. Uhr, dann
die Litanien von 10— 11. und
Nachmittags von 4— 6 gehalten,
die übrige Zeit, wenn kein
öffentliches Exercitium vorfällt,
steht es jedermann frey, mit Vor-
wissen des Feuers, zu gehen,
auch Holz einzufahren auf
der Stadt, aber gar keine
Weinschenken, zu besuchen.

22.

Wenn aber ein ordentliches Examinatum seinen Lauf bis zum gnugsamen Ende zurückgenommen, und die Zeit der gesetzten Stunden [illegible] sind, so müssen sie [illegible] hinein in ordentlicher Kleidung auf die Bonitation, in der sie zu erscheinen, von anfang bis zum Endt [illegible].

23.

Vor- und Nachmittag wird von halb 8— halb 9 die Morgenbrod- und Frühstücks die Mahlz. von 10 bis 11. das Silentium, und von 11— 12 Valedictio Abzug, Nachmittag von 4— 5 die Visitation [illegible]. Die Ausflüge sind besonders bestimmt, und werden auf 4 zu 4. Wochen.

24.

An diesen Tagen nämlich Vor- und Nachmittag auf Donnerstag: sonst aber gar nicht, als wenn ein Vocation oder Bonitation auf selbigen in der Stadt, die ordentliche Abwesenheit zurückgenommen, zum Mittag- und Abendessen eingeladen werden, denn [illegible] aber sind von Vorläufig die Abzeichen zu thun; ausser jedoch über die §. 25. gesetzten Stunden keinen Urlaub noch Ausgang.

[illegible] Strafe von einem Thlr, das ist? für jedes 1/4 Stund ein Schilling

[illegible] das Silentium Zeit für einige übergangen.

unter Strafe von 10. Thlr für Cons. L. Prof.

[illegible] von 8—6 das Silentium

— das Absein von jedem richtig gestellten worden, ist dem Präses zu bezeichnen.

unter Strafe von 20. Thlr für Cons. L. Prof.

25.

Das Haus wird geschlossen um 9 Uhr

Es versteht sich, dass den Hausthüren die Schlüssel nicht abgenommen werden dürfen, damit jeder Zeit noch abwesende Professor oder Docenten, welche noch hineingelassen werden müssen, hineingelassen werden können.

26.

Im Hause ist auf jeden ausdrücklichen Verbot, [illegible] das Feuer anzukommen, worauf der Hausherr besonders aufmerksam gemacht wird, noch weniger darf ein Professor, oder Docent ein Frauenzimmer, oder Mädchen, auf irgend einem Vorwand oder Vorgeben, in sein Zimmer kommen lassen.

27.

Darf weder Professor noch Docent jemanden ohne Vorwissen des Hausherrn ein Glas Wein oder sonstige Getränke auf seinem Zimmer verabreichen, [illegible] sondern.

28.

Jedes Viertelstund bis 10. Uhr

10 = nach 10. Uhr 20 = nach

Uhr 10. Uhr = nach 12. Uhr wird

gar nicht eingelassen

Treppen ab in das Hausflur

Uhr Abends 10. Uhr

Uhr Abends 10. Uhr

Uhr wohl aber in das gemeinen Stuben

unter Strafe von 10. Sbr

d. " 20. Sbr

F oder sterbigen

N.B. die Versäumen in den Klassen sind unter dieser Geldstrafen nicht begriffen, sondern müssen mit verhältnismäßigen Geldstrafen belegt werden

Wird den Professor mit Ehrf... den Umstände bey den Amts... Verrichtungen in Abwesenh... bin und der Vicar in sonstigen... chen — und Hochamt nun mit den Assistenzgung... der Vicar in Abwesenh... ung vertreten — dabey... wie auch den stand- und Ordnungs... mäßigen Anzug der Ministran... gemein Aufsicht zu halten.

Tisch-Ordnung für das
Professorenschmaus

1.

Auf jeglichen acht Tischen
sitzt jeder von seinem Zimmer
um zehn im Speisesaale zu-
gegenwärtig zu sein. — Das
jeglichem Tische besitzt
der Präses das Tischgebet: Oculi
omnium, betet vor, und die
übrigen beten still mit.

2.

Jeder nimmt seinen, ihm
anderes nirgendwo angewiesenen
Platz. — Nämlich der Präses
sitzt in der Mitte der Tafel,
gegen ihm über der Oekonom.
— Jeder von diesen hat rechts und links einen
Consistor zur Seiten, dem
Consistor folgt ein Professor
— und also wird die nie-
-nigsten Reihen nach dem Range
der Professoren beiderseits bis
zum Ende fortgesetzen.

3.

Der Präses und Oekonom beginnen
wenn ab immer möglich, von
der nämlichen Speise gleich
vor, und lassen die Portionen
einen rechts die anderen links
jeder auf seinem Platze) herum-
-laufen. Wobey nun sich der

-sinst, dass die den Vorlegern zu
am nächsten sitzenden Fremden, Professo
oder Beamtlichen, auf sich
Höflichkeit zu genießen, ohne ein
Portion für sich behalten, bis di
linker seinunter sitzenden alle
versehen sind, worauf dann Höfl
die Höflichkeit ab also fortan,
andertheils nur dann, wann sie sich
die Portion vorüber nehmen, in
Essen eingeladen würden, da sie
sodann ihre Portion auch dann
in Hand zurücksenden müssten.

4.

Ueber dies ist es erlaubt, allerh
angenommen Gastmähler zu feyern,
wobey jedoch alle Streitigkeiten
und Neckereyen besonders die
geschmälerigen Zwistigkeiten
um so mehr ernstlich verboten
werden müssen sind, als dem
Präses endlich vollkommen
wohl gegeben ist, dem oder den
so sich hierunter abgeben, das
Billigkeitigen aufzulegen.

5.

Die Wein-Portion wird Nie
-mandem vorenthalten, sondern allen
nach vorgeschrieben, wenn es gewü
ist, dass an den Tag nicht mehr
-strinken gesetzt, welches der Präses
vorenthalten müssen, und übersetzt

auf jedesmaliges Anfordern im Stande seyn muß, ein richtiges Verzeichniß davon, so wie diesem oder jenem Tage abgeschickt, seinen Obern zu übergeben.

6

Der zu spät kommt, ist nicht berechtigt, die bereits abgetragenen Speisen sich wieder zurückbringen zu lassen; ob sey denn, wer wäre Anderselben ~~oder sonst mit Recht~~ Unzufrieden gewesen, worüber der Präses sogleich urtheilen, aber gar nicht durch die Finger sehen soll.

7.

Mittags um 1. — Abends ~~1~~ ~~zwey im Winter~~ um 8, ~~im Sommer um 9~~ Uhr wird die Tafel aufgehoben, daß jeder, ~~welcher abgehen~~ ~~Willens kömmt, der nicht~~ ~~vorher einen Trunk Bier~~ und ein Stück Brod ~~oder Brod~~ fodern kann.

† Einen selben Abend muß er kömmt, nur einen Trunk Bier und ein Stück Brod stehen abwesend und gar nichts fodern kann

8.

Wann Jemand am Donnerstag Vor- oder Nachmittag abwesend, muß er dem Präses die Anzeige davon vor 12. Uhr machen, damit die Anwesenden zusammenrücken und ungestört sitzen bleiben können.

9.

Wollte der Prüfende selbst
ihzuweilen Zeugen Zuhören sey
müßten, so hat deßfalls obenb
Jemand zu bestellen, aber au
Recht seiner vorbehalt und
vorbey. — In Abwesenheit
des Vorsitzenden ernennt der
Prüfende Jemand zu diesem
Akte um vorbey zu sehen
— Auch wird der Prüfende
von Zeit zu Zeit ein oder mehr
zum Vorsitzen ausersehen, dam
ein jeder sich hierinn zu übe
Gelegenheit habe.

I welche aber zu allerhand
gesetzen dient,

E[hem]. welche Andere nicht [vorbey]
als wenn er Geschäfften selben
unter der Rede ist.

10.

Wann Jemanden etwas an den
gesetzigen Pflichten abgeht, so
hat er sich bey Prüfende zu
melden, welche obliegen, ihn
auf allemal, wann Klagen üb
die Beschaffenheit der Pf
Pflichten anstehen, sich mit dem
Vorsitzenden darüber zu unterredn
hat, welch Jedem die gebührend
Genügthuung verschaffet und
allen Fug benommen werde
sich höheren Orts über ein
oder anderes zu beklagen

Vorschrift für den Präzeptor

1.

Der Präzeptor, als Oberaufseher der Philosophischen und unteren Klassen ist derjenige, welcher über die Erfüllung aller, sowohl den Lehrern als den Schülern vorgeschriebenen Ordnungen wachen, kleinere Uebertretungen nach der Alters bestrafen, größere aber dem Akademieamte entweder selbst oder durch den Sichtbuch anzeigen muß. Demselben soll

2.

Jedesmal Präzeptor bey Ein- und Ausgang der Lehrstunden Mittwochs bey allen öffentlichen Verrichtungen über, wo alle Klassen zusammen kommen, allemal gegenwärtig sein.

1 oder unsere
2 Klassen bey Lehrgang

3.

Soll er die Schulen täglich zum wenigsten einmal visitiren, und zusehen: ob der Lehrer und Repetitor, so wohl, als die Studenten ihre Schuldigkeit thun. Er wird sich hierüber überzeugen, wenn er die Aufgaben und ~~einige~~ Ausarbeitungen einsieht, und dann allen in stiller Ruhe und Ordnung findet. Ueberhaupt

mangels, soll er gleich zu den
besseren treffen.

4.

Darf er vor dem Schluß der
Stunde weder die Schule noch
Vilantinen, unter einigem nur
scheinlichen Vorwande, verlassen
lassen.

5

Darf derselbe nur selten und
nur einer wichtigen Ursache wegen
Urlaub von der Schulstunde be-
geehren; und der Rektor
darf er keinem von beyden
erlauben, ohne daß der vorläufig
beym Akademiamte, oder auch
beym daselben nächsten Mitglied
umständlich angezeigt worden

1 oder 2 Stunden

6.

Soll er sich vorzüglich angelegen
seyn lassen, daß die Studenten
sich nicht nur in der Schule und
Kirche, sondern auch auf den
Straßen und zu Hause sittsam
betragen, weshalb er den Lehrern
die strengsten Aufsichtsregeln
vorzuschreiben, und mit ihnen
abwechselnd die Quartiere der
Studenten besuchen, und sich
mündlich den Wirthen oder Aelte-
sten bestimmen soll.

Fünd mit seinem und des Lehrers Vorwissen

7.

Darf er keinen Student auch als in der Abwesenheit Fürsorger der Rath oder mit Hülf gehen lassen.

8.

Soll der Prüfekt für die Reinlichkeit der Schulen und Bänke fleissig besorgt seyn, und das Fuss in Gegenwart der Präceptoren jede Schule wenigstens einmal in der Woche besichtigen, und die Nachlässigen mit einer Geldstrafe belegen.

9.

Soll derselbe gar nicht bezeugt seyn, einen Präceptor, Portner oder Klöckner, hinlegen oder also einen Präceptor, einseitig un-oder abzusetzen, oder darüber beym Schulmeister Vorläufig anzuschaffen.

10.

Vorhin ist ihm erlaubt, einen Student, ohne Vorwissen des Schulmeisters, aus der Schule zu thun weisen, damit, wenn der Verwiesene Sorgen wieder angenommen würde,

den Freyschützen keinerley Unbequemlichkeit oder Verdrießlichkeit bey-gefüget werden können.

11.

Soll ein jeder Vorgesetzter, der sich die vorgeschriebenen öffentlichen Exercitien, Scharfschüsse- und sonstigen nicht abgestellten, Anstalten, besonders die drey Tage vorher gehaltene, und die sämmtlichen Unterthanen nachdrücklichst gestrenget werden.

12.

Soll der Freyschütz allemahlen mit Vorgewehr, und ein jeder Mann ein oder mehrere mitzunehmende Freyschüsse, die Artillerieschützen ausgenommen, dreymahl, und zwar einen jeden wenigstens zweymahl im Monath besuchen — die Kinder dazu und Mann dieses nie oder nicht genau genügen, auf zugleich auf jeden und jeden sowohl als auf den einzelnen Anzeigungen durch eigenen oder fremden Beurtheilen — auf den Hauptsetzungen Unterricht besonders, und übrigens durch gute Ordnung suchen, daß die Freyschützen ein gutes Theil der Vorübungen zu den Waffen abwerden

neue

ausdrücklich bestimmt ——— .
Keinem einen Abzug der Kinder, ohne höhere Bewilligung
verabreichen ——— sofort in
der nächsten Abrechnungsse
Position über den Betrag eines
jeden Defekts berichten

13.

Anbetrauet derselbe in der
ersten Position nach Kräften
sowohl, wie in seiner der
Monate 7 der allfällige einen
Liste sämmtlicher Bürgerinnen
der Unterklasse Kinder ebe-
nenfalls von Zeit zu Zeit ein-
zureichen welche mittler Weile
abgehen oder zukommen

Vor- und Zunamen, Geburtsstand
Stande, und Zeugnis an

14.

Der derselbe die Pflegekinder
und Bürgerkinder von den Bür-
gerinnen einzunehmen hat, soll
er solche mit den gehörigen
Bescheinigungen dem Oekonom
des Professorenhauses zustellen
welcher sofort sie dem Ab-
rechnungs abzuverlangen Zah-
lungen einzieht, Ausgaben,
und das Ganze berechnen
soll wird.

Pro Memoria

In der Wahl der Lehrgegenständen

82

Tag-Ordnung,

welche die in das Professoralhaus zu Bonn anzunehmende Konviktoren unter Aufsicht ihrer vorgesetzten Obern zu beobachten haben.

1. Täglich, und ohne Unterscheid stehet man Morgens um halber sechs Uhr nach gegebenem Zeichen auf.
2. Ein Viertel vor sechs wird nach gegebenem Zeichen ~~auf der gemeinen Stube~~ das Morgensgebeth verrichtet.
3. Von 6. Uhren bis ein Viertel vor 7. ist die Vorbereitung zur Schule, und nach dieser Vorbereitung wird das Morgenbrod genommen.
4. Von 7. bis 9. Uhren ist im Gymnasium Lektion für die Philosophen, und Inferioristen, von 9. bis halber zehn die H. Meße, und nach dieser das Musäum bis 12. Uhren.
5. Um 12. Uhren wird zu Mittage gespeiset, ~~und nach dem Mittagseßen wird aus folgenden Uebungen als Tanzen, Fechten, Zeichnen, Musik eine, oder mit abwechselnden Tägen mehrere unternommen.~~
6. Von 1. Uhr bis 3. ist im Gymnasium die Lektion der Philosophen, und Inferioristen, nach welcher das Vesperbrod, und ein Trunk genommen wird.
7. ~~Von ein Viertel nach 3. bis 4. Uhren wird wiederum ein oder mehrere aus oberwehnten Exerzitien mit abwechselnden Tägen unternommen.~~
8. Von 4. bis 7. Uhren ist das Musäum, und nach diesem wird zu Nacht gespeiset, nach dem Abendeßen wird ~~auf der gemeinen Stube das~~ Abendsgebeth verrichtet; um 10 Uhren muß ein jeder zu Bette seyn, und das Licht ausgelöscht haben.

* Diese Ordnung muß von den Philosophen und Inferioristen genau beobachtet werden, ausgenommen Donnerstags, auf welchen der Rekreationstag fällt, ist Morgens um 7. Uhren die H. Meße, nach dieser von halber 8. bis halber 10., und Nachmittags von 1. bis 3. Uhren Rekreationszeit, binnen dieser Rekreationszeit wird zwarn erlaubt auszugehen, es muß aber allzeit bey den Obern deßfalls angefraget werden. Außer dieser Rekreationszeit aber wird keinem anderst als wegen den erheblichsten Ursachen, und mit besonderer Erlaubniß auszugehen erlaubet.

** Der Sonntag hat auch seine besondere Tagordnung, um halber 8. müßen so wohl Philosophen, als Inferioristen bey den geistlichen Exhortationen im Gymnasium erscheinen, um 8. ist die heilige Meß, zwischen 1. und 2. Uhren wird denselben von besondern hierzu bestellten Professoren der Katechismus ausgelegt. Ein jeder Konviktor, von welcher Klaße er auch immer ist, muß zum wenigsten alle Monat beichten, und kommuniziren, worüber den Obern des Konvikts sonderbare Obsorge anbefohlen ist.

*** Obwohl diese Ordnung für die Theologen und Juristen wegen derselben verschiedenen Lektionen, und Repetitionsstunden, nicht in allem paßet, so haben dieselbe dennoch, gemäß ihren verschiedenen Lektionen, ihre besondere Tagsordnung in den besondern Stücken, in dem übrigen aber die gemeine Tagsordnung zu beobachten.

**** Weil die Exerzitienmeister wegen der Vielheit um den billigsten Preis dahier Lektion geben; um anbey auch gemeinsame Uebungen anstellen zu können, so kann es sich nicht wohl fügen, daß ein jeder sich seinen besondern Exerzitienmeister auswähle. Und weil man dahier auf dergleichen gemeinsame Uebungen meistentheils bedacht ist, so wird ein jeder anzunehmender Konviktor eine, oder die andere mitzumachen sich auswählen.

*****. Zur Erlernung der übrigen Exercitien als des Tanzen, Fechten, Zeichnen, Musik &c.

7

Der Ordnung zu folgen bey Esse, und so gros, wer
viel zu schaffen Kriss und Gericht Sonne gehen
wolle muss so gros Loch graben werden: Kein
der Bösen ganz Streit ostra, und Ne Brüder müss
sonst die Gerste werffe, ander, summi Colega
prosecutive, rendere Zeugnis, und Fische ursach
damit er mit Salbaren vor Rechte haben
möge. wo sich uns Leyhs zuhorte.

Hi Mendes, die Jüdische Priest. wo mit Christ nisi Pro
vera gloria. Exconsurrexit populum et Herum

8

Pro Memoria

In der Wahl der Lehrgegenstände

Par bricole sind ganz zufällige worin sonde ist gnadige Hilf im Professoral Hause um diese die größte Verbesserungen, und Abänderungen Vorgehen, wie bey Bauen im alten Hause; und so wird die Juristen Professores ganz allein. selbe sitzen ein Auditorio, wie Einheimische gehalten wird Commun die praxin, den Ihro Hochgräfl Excellenz haben; als die übrigen Herr Professores sind bey ihren Collegiis, sie sollen über jedwede Stunde einen extra, damit sie ihren ganzen Tag anwenden mögen. Wie gabel und dem zufolge, in die Studier Stunde sie sie viel desto weniger Zuhörer bekommen, und leb baster zu finden. Essen die größten Ungelegenheiten. Hierzu kommen die Disputen, die unnützende Materien, in Gottes, und Religions Sachen, welche sich hier nun allemahl Convictus nicht schicken, und böse exempel geben. [illegible]

In der Land ordnung wäre nöthig einige Vorgeben.

Ne quid nimis natent.

Volendum ist: Solches in ihrer wichtigen Function Membris Collegii Academico-Juridici noch ein Lehren und Lernen desto gewisser Vorschreiben nöthig sein und sind der vollständige Fiscus der Missbräuche ist, womit gar Vielen sämtlich über andern.

9

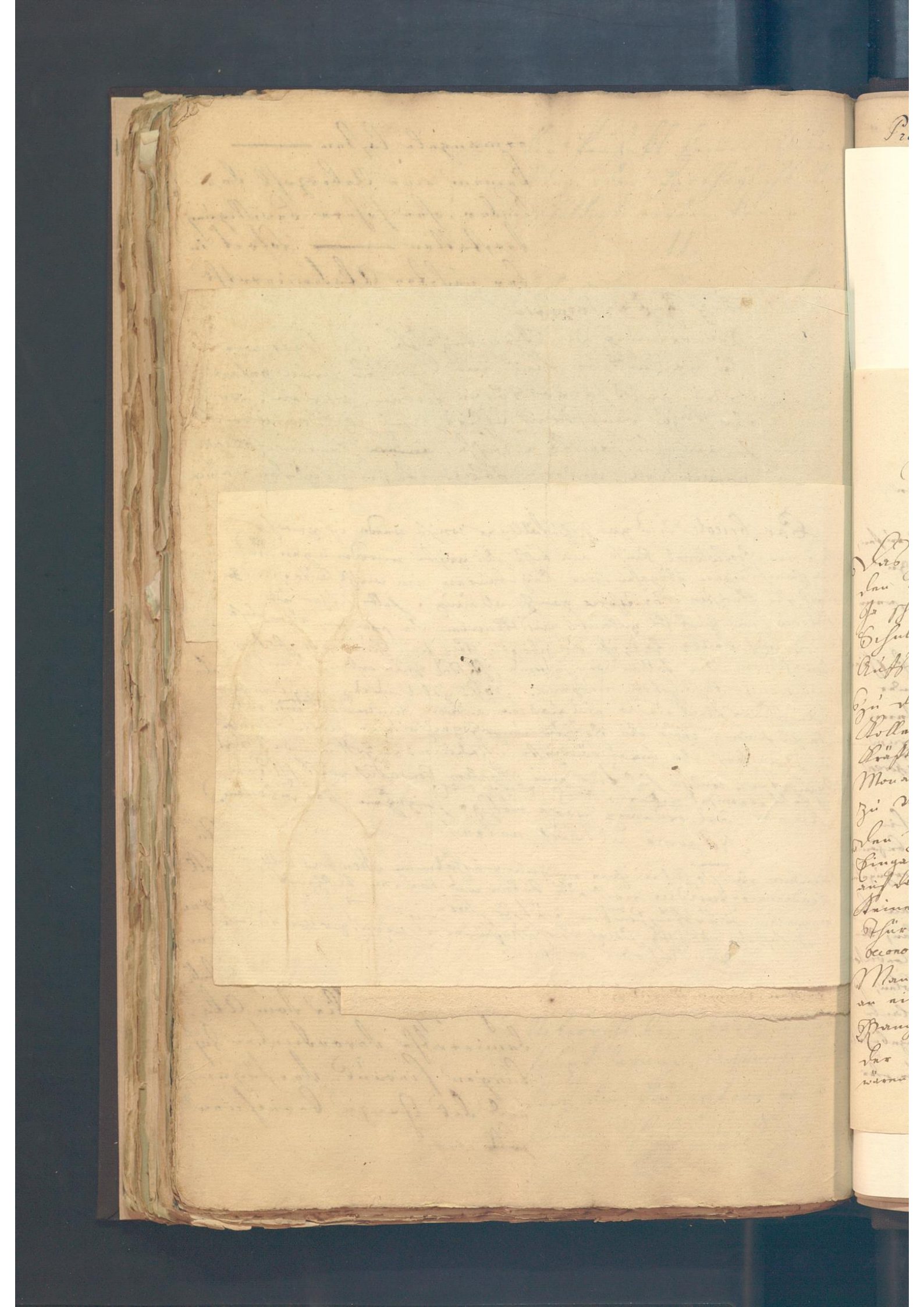

Pro Memoria

Zu der Wahl der Lehrgegenstänten

Gutachten

die Haus-Ordnung betreffend.

Weil ganze, und Particularsichtige Arbeit gläzzumbar, und
dan Studierenden so wohl als Innwohnern bey Conflict angenehm,
so offen Notwendig zu machen, müßte nun mit der
Schulen-Einrichtung und Gnädigst angehaltner Strengen
Gnädigst angehaltne Haus-Ordnung verbunden.

Zu dessen Ende offen Notwendig zu sagen, daß man die
Wohnungen durch und durch säubern, und die Fenzer Verordnet
Gnädigst aufsetzt, offters bey Tag durch, und wohl reden
Monaten mit geringen Mühe und Unkosten thuen muß
zu Verabsäumen.

Dan Jeder Studierender, und übergenzt allen müßte der
Eingang und der Carminschwarmerey, wie lezthin bey Tag geschehen
zu sehr Nachdrücklichst untersagt werden.

Keiner, der zum Hause gehört, müßte ein Schlüssel von dem
Thüren Gebäu, die Schlösser müßten Verändert, und von dem
Oeconom nur dem, der es braucht, ein Schlüssel gegeben werden.

Man könnte eine Tabelle an die Thür hinsetzen, worauf
an einer Seite die Namen der Professoren Nach dem
Range, wie sie ins Haus angenommen worden, oder werden, und an
der andern Seite der Convictoren auf gleiche Art angestellt
wären.

10

Sollen einer Hinausziehen, so müssten er einen Heimen
Namen ausziehen, und es brauchte kein fremder lange
Heraus zu rufen, oder auf ihn zu warten.
Wann Jemand würde ausgelacht, der begehrt wird, zu reden,
oder, wann ein Ehrbarer Mensch bei sich zu dem zu
bringen, der er sucht.
Die zweite Ehre Punkt wann alzeit Verschwert bleiben, wann
man den ersten erfallen Punkt.
Sollen einen diesen und andern Mißbräuchen abgeholfen, so ist
Zur Aufrechthaltung der Ordnung die nachfolgende
einer fürl. Ordnung das nachste beizutragen; ordnen
einem Einzelnen unter dem Namen Praefectus Studiorum
die Aufsicht über die ganze, über alle so wohl Professores
als Convictores aufzutragen würde.
Es hat für diesen wichtigen Amt nicht unfüglich ein
dem Praefecten selbst Vorzuhaben, dem es allerdings besonders
obliegt, den Convictoren der Obern Klassen in allen vorzugehen.
Und sollen seine Hochwürdige Gnaden und Excellence diesen
Praefectus Gewalt, Aufsehen, und Macht verleihen, dem
ihm öffentlich über die Studiren, betragen, und sollen der Convictoren
Schriftliche oder Mündlichen Unterricht Gnädig einholen; so
würde sich gewiß Keiner Unterstehen dürfen, ohne Urlaub
Ausgänge anzunehmen, Herausziehen, an diese sich Ungebühr
zu betragen, oder über die angesetzte Zeit zu bleiben, oder

Pro Memoria In der Wahl der Lehrgegenstände

zu bleiben, oder die Lehrstunden zu versäumen.

Eine neue Gewisse Strafe in abschaffung der Schreibungen zu arbeiten stunden, oder der Strafstunden müßte den Praefectus seine stang stehen.

Damit aber die Last in Zukunft nicht gar zu schwer sind, so müßte dasen Praefectus nie anderer unter dem Namen Moderator inferiorum unterhalten werden: der den Convictoren so lange sie in den unteren Klassen sind mit gleichen Aufsehen Vorstand.

Dieser Müßte mit ihnen das Morgend Gebeth, das Silentium halten, an den Tisch kommen, bey ihnen sitzen, ihre Strafen mit ihnen Vorrichten und Strafen: mit einem Worte, sie in wesentlichen, und Alles so unterrichten, daß der Praefectus studiorum nicht über sie zu klagen hätte.

Eine sehr würde erfordert, daß von seiner Hochwürdigen Gnaden und Excellenz Aufsehen und Gewalt auf sie zurück strahlen.

Monatlich müßte er von seinen Untergebenen dem Praefectus und dasen seiner Hochwürdigen Gnaden und Excellenz von den Untergebenen übergeht Unterricht abstatten.

Ganz ohne der Professor Hamm der alter Langsamste zu seyn. Es würde ihn einen Abgang nicht Unterhalten Stolz beybringen, Sie nicht gringe Verunlassung in der Arbeit seyn würde wenn sie in den Gründen der Wissenschaften von beyden Theilen verstehen, und auch sehr geläufig ist, so würde er sich nach Angewand von seiner Hochwürdigen Gnaden und Excellenz in allem, auch in dem gringsten richten.

Das Collegium in der Schule könnte nun alle
mahl der einen oder andern Professor besonders, etwan dasjenige
Moderator in den 2 Untern Classen angestellt würde, oder
dem Praeceptor ganz, oder eines jeden selbst bequemlich überlassen
werden. die zur Lust anzustellende Belustigung würde ihn zur
unermüdeten Arbeit aufmuntern.
Die Liebe zum Convict würde immer wachsen, wenn die Convictores,
wo nicht immer in acht genommen, doch allzeit in stillen und Ungezwungenen
den Vorzug gewönnen.
Dieser Moderator müßte, so viel als gemeine könnte, mittlen
zwischen den Convictoren, oder doch so weit, daß er auf alle
gar leicht acht geben könnte.
und sollte Unmöglich ein Studierender sich bey diesen
sich aufhalten, so müßte dieser, wenn er einer der Schulzeit
vorgegangen wäre nur allein von dem Moderator mit Zuziehung
des Professors, oder Rect. Zuerst eingestellten Universität von
seiner Hochwürdigen Gnaden und Excellenz bestraft werden,
weil eine manchmal die Lust Viel prüfen, und des
Besten Anführen, [illegible], mit weg
gewaltsam seine Schüler und besten kann.
wäre aber Nun Rath für die Convictores so einzurichten,
und in einer Nachmittägigen Ordnung zu bringen, so würde
es sich wahrscheinlich wohl thun; allein die Professores selbst

Pro Memoria

In der Wahl der Lehrgegenstände

und alle, wie sie ein Ganzes sind, sich nicht nach gewissen und
festgesetzten Regeln, zur bestimmter Zeit ausführen, ohne
Hülfe wohl zu verfassen, Gewisse Stunden dem Privat studio
zu widmen, und zu gehöriger Zeit zu ihrer Lehr Stunde zu kommen
zu sagen pflegen sollen. Es müßte denn ein Auditor sein,
der das fallen ist, und sagen müßte, sich zu äußern, wo sie stehen
d. das dann Praeceptor studiorum, dem die Hand-Sorge obläge,
oder das zum wenigsten ohne Autor sind dem Zuhörer vorlegen
könnten.

~~Und sie~~ kann auch die Erfahrung den Lehrer dem Pedanten
~~sind~~ zu lassen sind, der sie dem Zuhörer nach seinem subtilen
Belieben, und auf jedesmal zurück fodern; so bleiben
die Stunden liegen.

Pro Memoria

das Königl. Cölln. Gymnasium, und für unsern Classen-Schulen ist man Professoral-Haus zu Bonn betreffend.

Es nöthig zu Abwechslungen, daß man sich den gewissen Quartalen nach gelassen, das Publicum zufrieden würde, wenn man darin einige Aenderung treffen sollte; um verschiedentlichen Nutzen, und dagegen fällige Vollkommenheit anzubringen ein jedes Haus. Die allgemeine Uebereinstimmung aller vorhergehenden Schulen müßt daraus kommen, daß das Ganze nun der Abwechslung nach Raum, einlassen mögen.

Der beliebte Plan ist aber so nöthig, die allmälige Abänderung der Lectionen zuerst jenen mit den Lectionsstunden vorgenommen, welche der Zeit nach schicklich zu verändern angefangen hat; wie es die Erfahrung lehret.

Es würden Verschiedenen Lehrern, und Schülern mit den Lectionsständen abgewechselt, nicht nur um den Schüler die nöthige, und seinen Alter angemessene Kenntnissen freßmäßig, und ordentlich beizubringen, sondern um Jedem zugleich die Talenten Widergewinde zu nützen, nun stets Aufmerksamkeit bey ihm zu erhalten, das Verdrießen das Frequentiren zu mindern. Beiderseits Abschaffen, wenn sie nun nicht in der Folge entdeckenden Hindernissen in den Weg gelegt hätten.

Hier müßte man aber gleich Anfangs gewisse verhüten, da Einer den Professoren Verbindung zu sehen glaubte, sich um die Zeit Schüler aufgenommen zu seiner Lectionsstunde zu bekommen, es entstünden Inconvenienzen, und Einer wollte sich darum ansehen lassen. Es würden einer endlich Zionen für die Cathedra Klasse einer für die Philosophischen verschiedene Vollmachten zum Academischen Rathe congeld. zur Aufsicht bestimmt, da aber noch immer ein, und der andern Schule ohne Aufseher wäre, so wäre dem Uibel nur

11

zum Theil gastnürt, und in der Schule gehalt
sich verschiedene Candidati verschiedener Lectio
verschiedenen Disciplin, mithin kann, wie zu
sagen sollte; massen Röse gelegen ist
nicht die Bücher zu verfälschen.

Bey so bewandten Dingen, meinen wir
sich alles gethan zu haben, und nun stan
nun schuldig sind falls verantwortlich kom
es verdenken mögte meine Hochgeehrte, und
meinen nur nächst einen einzigen Fall
schulen ingesamt übersehen zu haben,
Vielmehrigen nicht Rose genug gewonnen
zu haben, die Professores von Zeit zu Zeit zu
meinen, sich die Zeit nicht angelegen
sein zu lassen, sein willfährig sich mit die
wenigsten allemal beweisen, so einig als sich
noch nicht, wie es wünschte, und sich mit
am wenigsten schmeichlen, war sich Hoch
löblicher der Antiquarius, welcher sich bey Ge
legenheit fanden, den Zufall der Zeit
dient als auch sich schon entschuldet war, laut zu
beklagen, auch auch Mitdem Elephanten
zu messen.

Meinen die gute Zeit mit der Lectur
nach Maßgab der bisherigen Lectionis Tabell
kommen zu verbinden, sich Publicum, sich
möglich zu befriedigen, und Klagen die
Mäuler zu stopfen. Wär mein unmaß
geblicher Vorschlag, den Lectionen, sich
die Lectur angeht, dermaßen ein so viel
abzu ändern, sich mein jeder Classe ihren
eigenen hätte, dem die Sorg für die
Disciplin übertragen würde, welcher auf
meinen freylich gar füglich beordnete
gut werden könnte. Freylich,

Wann von einem jeden Lectionen sich
besonders in Anfüllung aller Klassen
ein besonderer Lectur verordnet würde, so
wär die Nothwendigkeit mit meinen Vor-
schlag ein nothwendig Folge. Ich sich
glaube aber S. M. nicht zu haben, wann sich
beschwärte,

Sind das Zuletzte dass Einem
eigenen Lectur benütze, nicht wollen
so nicht so sehr Cullisirt zu werden Vorur
und das sinnen der ehr der Teutschen Nation
zu mehr gebrauchen sondern wollen ein
jeder Professor so wohl der Lateinischen

schreiben, als aus der Humaniorum, dieses so, ja noch besser, rein das lateinische zu bearbeiten anstehen müßte. oder soll wohl nunmehro gemeldte Schulen, und darin die schon übersetzten lateinischen Bücher, der seinigen, und seiner Lehrlinge Mißverstand bis zu einem gewissen Grad der Vollkommenheit nicht besitzen? Hesiod das nicht genug, so müssen aber so viel für das neue Deutsche, als aus dem Latein gewechselnden Lehrer seyn, welche für neun jede Klassen die nämliche seyn können, welche dann, ohne ihre Mühe zu verlassen zu wenig gewinnenden Stunden das lateinische tradiren. Wodo Anerfall ab sie aus

2/ Mit der Vorsetzte Geograph. Geometrie, respve Arithmet. und Algeb. wird aus wohl wohl übrig das mit dem geringsten, und daher in Secunda, in der ersten und zweiten Klasse gegeben wird. Es ist nicht zu viel, wenn dieses dem ordentlichen Professor einer jeden solchen Schule aufgetragen wird, und ab ist der nämliche Vorlegung darauf zuverlässig zu setzen, wenn nur nicht zu gewissen Zeiten allein z. B. wie sonst Kurz vor einer Prüfung, sondern nach dem festgesetzten Plan, nur das abwechselnd gegeben wird. Nun

3/ die altRömische Reichs- und Vaterländische Vorsetzte, sodann jenen Theil der Geograph. Algebr. und Geometr. so der Zeit, und 4 Tun nigen sind verlohren, den ihren nigenen Lehrer, indem Abconcessirung mit den ordentlichen Professoren dieser Klassen, denen Schüler schon in allen die Kinder Schule übrig gegeben haben, wohl bestehen kann, wenn nun diese ein für allemal gehalten bleiben, in den Kirchen, und wo es sonst nöthig die Aufsicht zu haben, und Anzeigen gethan zu geben.

Wenn nun dieses nöthig, so wird Stunde darauf in dem Lehrplan selbst nicht die geringste, bey den Professoren über solgende Abänderung.

a) Der von Ihnen wär zu ihres Profess. der Anfangsgründen der Lat. u. Deutscher Sprach der Hist. der Geograph. der Geom. und Arithm. sind für diese Stuben.

b) Der von der 1st. Kl. wär Lehrer der Lat. und Deutsch. der Hist. der Geogr. der Geom. der Arithm. u. Anfangs Gründen der Alg.

c) Der von der 2ten Kl. der Lehrer der Lat. u. Deutsch. in Prosa, und den Anfangs Gründen in der Poesie. der Hist. und Geogr. der Algebr. und Geometr.

d) In der 3ten, und 4ten Kl. wo die Übungen zur Rhetorik, und Rhetorik selbsten, so dann die übrigen Lehrer der Poesie in beyden Classen zu Männern genug zu schaffen machen, wär in Ansehung der übrigen diesen Klassen proportionirten Lehrstunden ein ausserordentlicher Professor nöthig.

Hieraus entstehen nun folgende Nutzen,

1 Dass diese alle, den Lehrern abgenommen vorlesen die Disciplin über seiner Lehrstunde nichts ausgesetzt würde in ihrer Stube bleiben.

2 Dass die Zucht uniformer, und mit ihr ordentlicher würde.

3 Dass einige der seinen Stube genügsig in die Physik beygelassen könnte.

4 Dass für den Stube, wie durch die Nacht sicht Aufsehender Professoren in einer Stube gesetzt ist, von den festgesetzten Lehrstunden, wie sie Nachmittag haben, lösen zu lassen unterrichten würde.

5 Dass die Professoren selbsten nach und nach in mehreren Stuben der Wissenschaften gründet, aus die Zeit besser zu benutzen angestellten würden.

Ita s. m. in submissa
sub Gymnasium.

J. C. Baumgarten h. t. Praes.

Gedanken
über das Lectionsplan

Wenn der Prof. Dogmaticus abgehen sollte, so könnte wohl eine annehmliche, jedoch nicht ganz nützliche Abänderung zu Ersparung der Zeit und Flor unserer Academie getroffen werden, wenn es gewünscht gehalten sollte: ein Professor Extraordinarius zu bestellen, damit nur Zeit der Prof. seinen eigenen Fächer fällt.

Dogmatic — P. Marcellinus Stockmar. Min. Conv. Prof. Physices
Moral bleibt — P. Sigismundus Sinninger Min. Conv.
Physic — P. Romualdus Jochmaring Min. Conv. Vorsteher Prof. Geomet.
Logic bleibt — Ehrw. Elias van Scheurer Min. Conv. der Untern Classen.
Rhetoric bleibt — Prof. Klinkenberg
Poesie. Sind wären nun neuer anzustellen der Geistliche H. Schmitz.
Syntaxis — Prof. Hamm
Secunda oder 2 ma — Prof. Honerbach
Secunda oder 1 ma — Prof. Velcken.
Mathesis bey den Philosophen, der die Physic gäbe.
P. Romualdus Jochmaring Min. Conv.
Die Erdkunde, und Geometrie in den 2 übrigen Classen Practica, und
Rhetorica — Prof. Hauser.
Die Anfangs-Gründe der Geometrie in den 2 andern Classen Syntaxi, und Secunda könnten füglich die Prof. selbst geben, oder wird es bis dahin in 1 ma ist gut seyn wenn den Praeceptoren überlassen, oder mit denselben theilen.

a) Der 1ten Ingenieur wär zu gleich Profess. der Anfangsgründen der Lat. u Teutschen Sprach der Hist. der Geograph. der Geom. und Arithm. und für diese Schule.

b) Der 2ten der 1st. Kl. wär Lehrer der Lat. und Teutsch. der Hist. der Geogr. der Geom. der Arithm. u Anfangs Gründen der Alg.

c) Der 3ten der 2den Kl. der Lehrer der Lat. u Teutsch. in Prosa, und den Anfangs Gründen in der Poesie. Der Lehrer

Dogmatic.

Wenn man diese notwendige Cathedr. wieder besetzen wollte; so würde der Stand der Lehrer der Philosophen zu schwer fallen, welche täglich 4 Stunden in die Schule gehen in der Absicht und Meinung nicht sind zu einem schweren Fache zu gelangen, worin sie so weit schon Gründe kennen gelernt als auch wieder ihre Geschicklichkeit zeigen, und ihr Ansehen über diesen Punct. Zugleich ist mit den Philosophen eine Promotion, welche sie wünschen, last nicht nöthig in der Philosophie zu arbeiten; wärden die schwere Fächer gewiß einem guten Philosophen übergeben. Der 3te Prof. Physices scheint noch 7 bis 8 Jahre die Lasse durch zu Verfassung, ehe er mit Ruhe in seinem Orden eine Veränderung verlangen darf und ob schon in diesem Fache wegen der Studenten stets genug Verdruß, die Arbeit durch Neuen Nahmen Zufälle vermehrt wird; so bestand diese doch der Philosoph, seine Last täglich in 3 Stunden vermindert zu sehen.

Moral.

Könnte dann der P. Sigismundus Finninger ellend in seinem Lasse Amte bleiben; welches er wegen der beständigen Abneigung dieses und jenes Pannals, und bis weil nicht wenigen Censur verursachen hat. Er ist zwar im Orden beliebt, und könnte dahingegen Vielleicht einen Vorzug vor dem Prof. Physices entbehren; dieser würde er uns schon ersetzen mit denselben Fleiß er bisher getragen er als Lector Prof. Theologiae an statt des abgehenden Dogmaticus in den Academischen Rath sollte aufgenommen und also sein Gehalt mit 24 fl vermehrt werden.

2.

gta S. m. in Subsidium
des Gymnasium.

J. C. Baumgarten h. t. Prof.

Physic.

Überhaupt wird zu dieser Wissenschaft, welche sonst die Geometrie und Mathematic heißt, ein guter und gründlicher Mathematicus erfordert; wenn sie soll der Studierenden Fügsam und begrifflich und nachdem sonstigen Geschmacke Vorgetragen werden, man hätte nimm schon an dem P. Romualdus Hochmaring Ord. Cist. welcher schon 2 Jahre über Mathematic gegeben hat, und in seinem Kloster mit den jüngern Philosophen jeund Ordens täglich die Philosophie nimm Stunde hat wiederholen und die Mathematic lesen müssen.

Logic und Naturrecht

Steht Vorher das Natur Recht nim zerlehrt würde; so wären es Nötig, daß der P. Elias van Scheuren Ord. Cist. sich besonders dieser annahme, und Vollkommen damit bekannt wäre, damit er nach Gnädigster Verordnung in den nächsten Jahren Theil er nach Gnädigster Verordnung in den Vorigen Jahren mit der Logic beschäftiget, weil die Logic den Professor Zeit übrig läßt sich sowohl der Physic zu widmen, als die Physic: P. Romualdus Hochmaring nim und Studium sagen. Die Physic würde für ihn, der Natur Recht aber für den P. Romualdus Hochmaring nim und Studium sagen. Das Natur Recht hingegen wegen der Abwechslung der angenehmsten Lehr-Stunden mit der Physic muß Verbunden sein Mathematic bleibt nim Nothwendige Hauptsache in der Physic.

Mathesis bey den Philosophen.

Der Vortheil der daraus wüchse, wenn sie von dem Prof. Physices zugleich gegeben würde, wäre sehr beträchtlich. Denn alsdann würde der Anfang gründlicher der Vortrag mit der Philosophie nim stimmend, die Anwendung deutlicher und reitzend sein.

a) Der von Jupiter war zu ylnus Profess.
der Anfangsgründe der Lat. u. Griechischen Sprache
der Hist. der Geograph. der Geom. und Arithm.
bey der hiesigen Schule.

b) Der von der 1st. Kl. war Lehrer der Lat.
und Griech. der Hist. der Geogr. der Geom.
der Arithm. u. Anfangsgründen der Alg.

c) Der von der 2ten Kl. der Lehrer der
Lat. u. Griech. in Prosa, und der Re-

Stunden sich die Philosophen einstellen, wie die Frau
gestehen, der Lehrstunde nutzlos, oder die ganze Physic
zu Narrheiten, weil man alsdann die Mathesis am meisten
treibe, wo die Philosophie derselben muß bearbeitet werden
Selten die Philosophen das wahre, das angenehme, das
Nothwendige lehren, wissenschaftl. gründlich gesinnte Leute
würde man Narrenfreund genug haben finden, die ihn
Gehalt gehörten, die Theorie mit dem Praktischen zu vereinbaren
Könnte denn der Hr Leu lenen Landsorb als Professor
Professor der schönen Mathematik für alle und jede angesehen
werden, die sich Nach gründlicher Philosophie gegen bestimmte
Besoldung würden in denselben Fache bringen wollen.

Ueber Classen.

Ueber wachsamen Aufsicht der Lehrer müssen sie alle gestritt
und Mühe der verschiedenen Neigung bemerken; wenn er
nicht weil die schon ausgebildeten Anlagen in seinen
ersten Keimen verstickten können. Es ist oft den Anlagen gün
stig der Knaben schon Lüstern bemerken, und schon gleich
ihre Kinder der Obsorge der Lehrer entbehren zu
können. Dieser soll das edel Anbegehren, und immer
stärkere Kräfte Nachsicht zu Hause durchsinnen.
Strenge aber das Tätherliche Zucht Ruhe und Ordnung
aufrechthalten. Ein Classe langweilige Männer bilden. Je
mehr die Schranken hindern je näher bei Aufsicht der Lehrer
desto artiger, desto gesitteter, desto gesittater wird der Schüler
sagen. Jene Einschränkung ist Unrichtig, wo Zwang sind
wenn die Knabenjahre bey einem gewohnt sind, zu fällt sie
den unschuldigen langweilig oder ein angenehmes Strafen
tal reizen. Nur gute Schule unter einem Zeugen seine der beste
zu sagen. Die Sorge ist nicht mehr gefühlt. als wäre es denn die Schuld
des Einen; wenn Faulheit unter beyfall Thaten; wenn durch
Abgang der Zucht geschickte Knaben in der bösen Umgebung
verwandelten, wenn ungeschickter Eifer unterweilen den

angestellten

Sta S. M. in Salzwedel
des Gymnasium.

J. C. Baumgarten h. t. Prof.

Da der Lehrer des Professoral Hauses

[illegible] Unterrichten, dass schon bey geringster in dem
[illegible] gehend im äussern zu ändern, dass sich der
[illegible] Rhetorica

Selig der Prof Klinckenberg, dem die Schule allein
[illegible] ist entnommen worden, in seinem Hause: nur

in Poetica

wäre nun unser anzusetzen, wenn jede Schule seinen
besonderen Lehrer haben sollte, und zwar um dass eine in
Poetica, wollen sie ein überaus lästiger Verhinderer grösserer
Schmerz wollen eben lange zu Arbeit und zu wenig bey dem
Hof Cammer Rath Mastiaux haben Ruhe mit seinen
Reisen verschaffen hat, dass Arme in den Schulen besser sind
als die welche es gebildet hat. Der Aufwand hierzu würde
nicht unerklecklich seyn. Der Gehalt von dem H Lieutenant Sandfort,
und P. Romualdus Hochmarieg, welche abgingen, würde hier so
viel zu ersparen, dass der übrigen Professoren gleich Räume.

	RTh	stub
1 Einen Jahrgang		
Von dem H Lieutenant Sandfort — — —	33	— 20.
Von dem P. Romualdus Hochmarieg — —	50	— —
Summa	83	— 20

Wollen wenigstens in dem Collegium verbleiben, 70 RTh für die
Hof bestallten: die 83 RTh aber und 20 stub von Einkünfte
bis zu 50 Reuthen verfallen werden, da so wohl der H Lieutenant
Sandfort als P. Romualdus Hochmarieg ihre Verrichtung
ihres Gehalts unterhaltig angetragen haben, und dem
mit dem grössten Nutze der ganzen Academie Genügt
könnte geschehen werden.

Syntaxis

Dieselbe Classe würde bey Schliessung der Schule für den Prof Hamm

a) Der 1ste Lehrer wär zu gleich Profess. der Beredsamkeit in den Lat. u. Deutscher Klasse der Hebr. der Geograph. der Geom. und Arithmetik für diese Schule.

b) Der 2te der 1st. Kl. wär Lehrer der Lat. und Deutsch. der Hebr. der Geogr. der Geom. der Arithm. u. Anfangs Gründen der Algebra

c) Der 3te der 2ten Kl. der Lehrer der Lat. u. Deutsch. in Prosa, und der Re-

sagen, er würde die Schüler in den Latein, und Zugleich in den Deutschen fleißig über Ciceronis Briefe in Poetica den Horatium besonders wenn sie so weit, wie in Rhetorica die Anfangs und Anwendung der Regeln, und Kunst-Wörter in beyden Sprachen gegeben worden, wie es bisheran allzeit geschehen ist.

Secunda oder 1ste Klasse

Der Prof. Honerbach hat schon 2 Jahre die Grammatic gelehrt, es würde sein unermüdeter Fleiß und Arbeit noch mehr gewissen Nutzen geschaffet haben, wenn er sich ganz den Schülern diesen Classe anzuwenden Ciceronis und Virgil besonders übersetzen und den Latein und Deutsch aus den Deutschen ins Latein zu beyden sprachen den Nöthigen Unterricht: so brauchen wir gar keinen besonderen deutschen Lehrer: Einstl. Amt Unterricht der Professor Velten, den wir dann

in prima

anstatt und weil die Arbeit in dieser Schule für den Prof. nicht angenehm ist; so würde es nicht unträglich sagen, wenn er nebst dem an Sonnabenden zur Zeit des Silentiums die 3 untere Schüler prima, secunda und Syntaxis die Morgens eine Stunde zusammenkommen lassen der dritten Schule, und sie alda zum Schönschreiben anführen.

Der Praeceptor Jäger, der alleine schon die Jugend in den Anfangs gründen der Religion setzen sie zu sehr mit gewissen Regeln unterrichtet haben, nicht ungereimt sagen der letzten Jahr, wenn es Platz hier wäre, zu behalten.

Arithmetic und Geometrie

Der Professor Hauser hatte in der woche drey stunden an den 4 Klassen: prima nicht mit gerechnet: die Arithmetic hat den Montag,

angesetzten [illegible]

Ita S. M. in Gehorsamst.

d. 6 Gymnasium.

J. C. Baumgarten h. t. Prof.

Mittwoch und Samstag 2 Stunden Geometrie.

Für die übrigen Tage der Woche die übrigen
und Donnerstag waren für den P Romualdus Hochwarter, wo die
Geometrie den 4 Klassen gegeben wurde. Jede Klasse hatte dann
in der Woche 2 Stunden Geometrie.

Es wurden nun den Professoren der 2 unteren Klassen
die Anfangsgründe der Geometrie
die Geographie und Anfangsgründe der Geometrie
selbst zu geben, und die bestimmten Tage, die vorgeschrieben
Stunden, welche für jeder Lehrer zum besten der Professoren
sein hier zu halten einbringen, so hatte der Professor Hauser
eine weniger in oberen Klassen zu besorgen, und also eine
Stunde mehr in den bestimmten Tagen mehr 2 Stunden, da er vorher 4
hatte.

Es wurde dann vor allen seine Arbeit so nützlich befunden
Es wurde der 2 oberen Klassen, an den andern Tagen die Geometrie
durch den 2 oberen Klassen gegeben.

Zugleich wurde
über besonders Professor der Geometrie sind vorgefunden
Es wurden von den 2 oberen Klassen abgesondert, dann,
so wurden 2 Stunden in diesen die Naturkunde gegeben
Stunden gegeben wurden

a) Der 1ten Lection wär zu ylnus Profess.
der Anfangsgründen der Lat. u Griechischen Sprache
der Hist. der Geograph. der Geom. und Arithme
tik für diese Schule.

b) Der 2ten der 1st. Kl. wär Lehrer der Lat.
und Griech. der Hist. der Geogr. der Geome
der Arithm. u Anfangs Gründen der Alge

c) Der 3ten der 2ten Kl. der Lehrer der
Lat. u Griech. in Prosa, und den An-

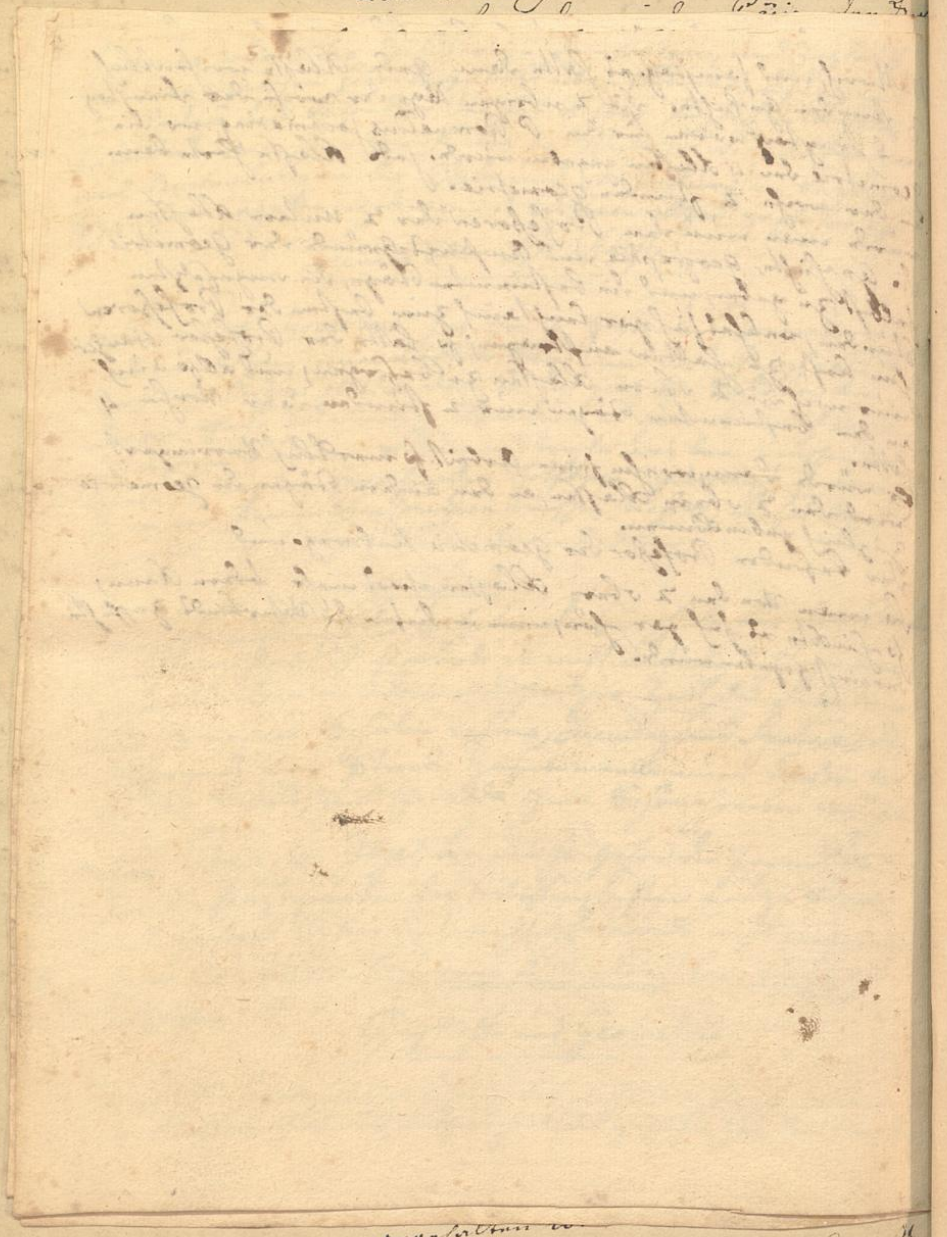

augsetzten u

Ita S. M. in Gnaden
des Gymnasium.

J. C. Baumgarten h. t Prof.

In Anfassung des Professoral Hauses
wäre meine unmaßgebliche Meinung

1, Dass ein gewisses Reglement, welches die häus
liche Disciplin, und das Oeconomicum angienge, ab
gefasset werden müsste

2, Dass für die Konviktorum aber der
nämliche als Oekonom anzustellende, welcher
welchem auch die Haus Oekonomie übrigen
Insgemein ist.

3, Dass, um keine Neuerungen ohne Noth-
wendigkeit vorzunehmen, die gutwillige
Anordnung, so wie sie ist, und seinder
Corrigirt ist, nichts neues zum Druck be
fördert, und Professorum forosse, als
übrigen Convictorum zur Nachsicht ihres
Betragens vorgelegt werden müsse.

Ita S. M. in Betreff des Pro
fessoral Hauses
J. C. Baumgarten Prof. mpp.

K. 420 4

S. 92. V. R